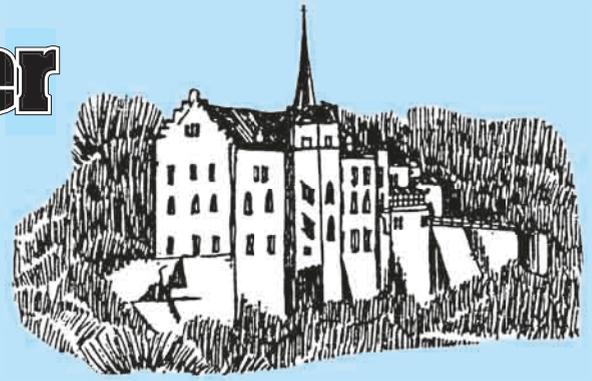




# Uhlstädt-Kirchhaseler Anzeiger

**Amtsblatt, Heimat- und Bürgerzeitung  
der Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel**

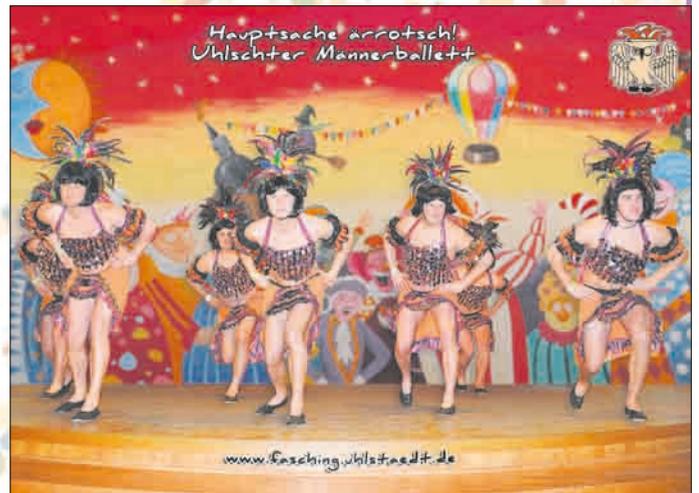


Jahrgang 22

Freitag, den 31. Januar 2014

Nr. 2

## Fasching 2014 - die Narren übernehmen das Zepter



*In den Narrenhochburgen Engerda, Niederkrossen und Uhlstädt laufen derzeit die Vorbereitungen für die Höhepunkte der Saison 2013/2014.*

*Die Termine der einzelnen Veranstaltungen finden Sie unter der Rubrik „Veranstaltungen, Kultur und Freizeit“. Ein Besuch einer oder mehrerer dieser närrischen Abende lohnt sich allemal.*

## Informationen der Verwaltung

### Redaktionsschluss im Februar 2014

Die nächste Ausgabe des „Uhlstädt-Kirchhaseler Anzeigers“ erscheint

**am Freitag, dem 28.02.2014**

Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge in digitaler Form ist am

**Dienstag, dem 18.02.2014, 18.00 Uhr.**

**Dieser Termin ist bindend. Später eingesandte Beiträge können nur noch in Ausnahmefällen berücksichtigt werden!**

## Gemeindeverwaltung Uhlstädt-Kirchhasel

### OT Uhlstädt

Jenaische Str. 90

07407 Uhlstädt-Kirchhasel

### Öffnungszeiten der Verwaltung einschließlich Standesamt

Montag	08.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	08.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	08.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag	08.00 - 13.00 Uhr

### Sprechzeiten der Ortsteilbürgermeister:

#### in Großkochberg:

Heiko Kind,

**im Büro des Kindergartens „Am Sperlingsberg“ montags im 14-Tage-Rhythmus**

(in den ungeraden Wochen)

von 17.30 Uhr bis 18.30 Uhr und

#### in Heilingen:

Klaus Hoppe, **im Gemeindebüro Heilingen 48**

jeden 1. und 3. Donnerstag im Monat

von 18.00 Uhr bis 19.00 Uhr

### Sprechzeiten des Kontaktbereichsbeamten der Polizei:

dienstags ..... von 16.00 bis 18.00 Uhr

### Telefonisch sind wir wie folgt zu erreichen:

Bürgermeister, Herr Schröter	036742/67062
Sekretariat, Frau Bohne	036742/67060
Gemeindebibliothek	036742/62334
Touristinformation	036742/63534
Sport- und Vereinszentrum/Gaststätte	036742/62509
Sport- und Vereinszentrum/Sportverein	036742/67662
Feriencamp Partschfeld	036742/61036
Waldbad Rückersdorf	036742/62259
Feuerwehr Uhlstädt	036742/67751
Ortsbrandmeister Rudi Vulpus	0172/8608155
Freibad Großkochberg	036743/22527
Kindergarten „Am Sperlingsberg“	
Großkochberg	036743/20429
Feuerwehrgerätehaus Großkochberg	036743/20044
Versammlungsraum Kirchhasel	03672/312632
Büro des Ortsteilbürgermeisters Heilingen	036742/62402
Ortsteilbürgermeister Großkochberg, Herr Kind	036743/20032
oder (Außerhalb der Sprechzeiten)	0170/5829514
Jugendförderverein Saalfeld-Rudolstadt e.V., Bahnhofstraße 4, 07318 Saalfeld	03671/527010-8
Frau Herzinger	0160/97330719

### Haupt- und Ordnungsverwaltung:

Leiterin, Frau Heyder	036742/67070
SB Haupt- und Ordnungsverwaltung, Frau Herschmann	036742/67061
SB Haupt- und Personalverwaltung,	

Frau Sickmüller	036742/67063
Einwohnermeldeamt, Frau Ohme	036742/67072
SB Jugend, Soziales, Kultur und Sport,	
Frau Schröder	036742/67065
Standesamt Frau Streipert	036742/67067
Kontaktbereichsbeamter der Polizei (nur während der Sprechzeiten)	036742/670795

### Finanzverwaltung:

Kämmerer, Herr Stöttler	036742/67071
Steuern, Abgaben, Liegenschaften	
Frau Seiferth	036742/67069
Kassenleiterin, Frau Mohr	036742/67064
SB Kasse, Frau Eismann	036742/67073

### Bauverwaltung:

Leiterin, Frau Egerland	036742/670793
SB Frau Meißner	036742/670791
SB Frau Fichtelmann	036742/670790
Bauhof Uhlstädt, Herr Dietzel	Tel./Fax 036742/61133

### unsere Fax-Nummern:

Sekretariat/Jugend- und Soziales/	
Einwohnermeldeamt	036742/62278
Standesamt/Finanzen/Haupt- und	
Ordnungsamt	036742/67088
Touristinformation	036742/63536
Bauverwaltung	036742/670798
Ortsteilbürgermeister, Herr Kind	036743/20035

### Notrufe/Bereitschaftsdienste:

Allgemeiner Notruf/Polizei	110
Feuerwehr/Rettungsdienst	112
Polizeiinspektion Rudolstadt	03672/453-0
Rettungsleitstelle Saalfeld	03671/990-0
(ärztlicher Notfalldienst, Anmeldung von Krankentransporten, Auskunft über Arzt- und Apothekenbereitschaft, Bereitschaftsdienste bei Störungen - Gas, Wasser, Elektro usw.)	
Notruf bei Vergiftungen	0361/730730
Energieversorgung (E.ON Thüringer Energie AG)	
Zentrale Störungsstelle Erfurt	0361/652-2090
bei Störungen der Erdgasversorgung	0800/6861177
Bereitschaft ZWA Thüringer Holzland	036601/57849
Bereitschaft ZWA Saalfeld-Rudolstadt	
- Trinkwasser	0173/3791307
- Abwasser	0173/3791303
Bereitschaft Trink- und Abwasser Heilingen	
Herr Hempel	0171/2872041

### Besuchen Sie uns auch im Internet unter

[www.uhlstaedt-kirchhasel.de](http://www.uhlstaedt-kirchhasel.de)

und bei **Facebook** unter

[www.facebook.com/pages/Gemeinde-Uhlstaedt-Kirchhasel/247704332001708](https://www.facebook.com/pages/Gemeinde-Uhlstaedt-Kirchhasel/247704332001708)

## Wahljahr 2014 -

### Wahllokale werden zusammengelegt

Wie Sie sicher schon aus der Presse erfahren haben, finden im Frühjahr und im Herbst diesen Jahres Wahlen statt. Im Zuge der Vorbereitung hat sich die Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel entschlossen, die Struktur der Stimmbezirke zu ändern.

Die Gesamtzahl der Wahlberechtigten ist in den vergangenen Jahren ebenso zurückgegangen wie die Wahlbeteiligung selbst. Zudem ist es von Jahr zu Jahr schwieriger geworden, freiwillige Wahlhelfer zu finden, die in den jeweiligen Stimmbezirken einen reibungslosen Wahlablauf garantieren und sicherstellen. Im vergangenen Jahr zur Bundestagswahl waren wir bis kurz vor dem Wahltag auf der Suche nach Freiwilligen. Am Ende waren trotzdem einige Wahllokale unterbesetzt. Deshalb wird im Wahljahr 2014 die Anzahl der Wahllokale von 22 auf 10 reduziert. Nicht zuletzt spielt dabei auch der Kostenfaktor eine Rolle. Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung muss jede Einsparmöglichkeit genutzt werden. In kleineren Stimmbezirken waren nur 40 - 80 Wähler zu verzeichnen. Neben der Wahrung des Wahlgeheimnisses, das bei einer so geringen Anzahl von Wählern nicht ausreichend gewährleistet ist (§3 Abs. 1 Nr. 2 Thüringer Kommu-

nalwahlordnung) ist die Unterhaltung eines solchen Wahllokales gerade in der derzeit finanzschwachen Zeit unwirtschaftlich, weil auch hier, genauso wie in einem Wahllokal mit 250 und mehr Wahlberechtigten mindestens 6 Wahlhelfer benötigt werden.

Folgende Umstrukturierung ist für die Wahl am 25.5.2014 geplant:

Stimmbezirk	Ortsteile	Wahllokal
0001	Zeutsch, Beutelsdorf, Niederkrossen	Feuerwehrgerätehaus Zeutsch
0002	Heilingen, Röbschütz	Gemeindehaus Heilingen
0003	Engerda, Schmieden, Rödelwitz, Dorndorf	Kindertagesstätte Engerda
0004	Großkochberg, Kleinkochberg, Clöswitz	Kindertagesstätte Großkochberg
0005	Neusitz, Kuhfraß, Mötzelbach	Bürger- und Vereinshaus Neusitz
0006	Teichweiden, Weitersdorf	Ehem. Gaststätte Teichweiden
0007	Kirchhasel, Unterhasel, Oberhasel	Gemeindesaal Kirchhasel
0008	Catharinau, Schloßkulm, Kolkwitz, Naundorf	Feuerwehrgerätehaus Catharinau
0009	Uhlstädt, Partschefeld, Ober- und Kleinkrossen, Rückersdorf	Gemeindesaal Uhlstädt
0010	Etzelbach, Weißen, Weißbach	Versammlungshaus Etzelbach

#### Hinweise

Zur Wahl am 14.09.2014 wird der Ortsteil Dorndorf dem Stimmbezirk Heilingen zugeordnet. Dies ist zur Mai-Wahl nicht möglich, da in den Ortsteilen Heilingen und Röbschütz zusätzlich der Ortsteilbürgermeister gewählt wird.

Bürger, denen der Weg zum Wahllokal zu weit ist oder die aus gesundheitlichen Gründen diese nicht aufsuchen können, haben die Möglichkeit, an der Wahl durch Briefwahl teilzunehmen. Die Unterlagen werden auf Antrag, der schriftlich über die Wahlbenachrichtigungskarte oder online über unsere Homepage möglich ist, an die gewünschte Adresse versandt. So haben Sie die Möglichkeit, bequem zu Hause die Wahlhandlung zu vollziehen. Ihnen entstehen dadurch keine Kosten.

Auf Ihrer Wahlbenachrichtigungskarte entnehmen Sie bitte den Ort des Wahllokales. Des Weiteren werden wir an den bisherigen Wahllokalen Schilder aufhängen und auf die aktuellen Räumlichkeiten hinweisen.

Sollten Sie weitere Fragen haben, stehen Ihnen die Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung selbstverständlich gern zur Verfügung.

#### Schröter

#### Bürgermeister

## Nachruf

Wir nehmen Abschied von

### Konrad Hofmann

Am 27. Dezember 2013 verstarb im Alter von 64 Jahren Bürgermeister a.D. Konrad Hofmann.

Er war vom 1. Januar 1979 bis zum 31. Mai 1990 Bürgermeister der Gemeinde Uhlstädt und von 2002 bis zu seiner Erkrankung im Jahr 2004 Mitglied des Gemeinderates Uhlstädt-Kirchhasel. In dieser Zeit hat er sich bleibende Verdienste erworben. Er brachte sich stets mit ganzer Kraft ein und genoss dafür Respekt und Anerkennung. Seine Meinung war in vielen Belangen gefragt. Großes Interesse hatte er an der Geschichte seines Heimatortes Etzelbach und der Gemeinde, mit der er sich so lange es ihm möglich war beschäftigte.

Wir werden sein Andenken stets in Ehren halten.

**Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel  
Der Bürgermeister**

Uhlstädt-Kirchhasel, im Januar 2014

## Sonstige Informationen

### Forstamtsstruktur des neu gebildeten Forstamtes Saalfeld-Rudolstadt

Mit Wirkung vom 01.01.2014 wurden Strukturänderungen in der AÖR ThüringenForst wirksam. Aus den ehemaligen Forstämtern Leutenberg und Paulinzella wurde mit der Fusion das **Forstamt Saalfeld-Rudolstadt** gebildet mit **Sitz in 07338 Leutenberg, Ilmtal 37** (Tel.: 036734/2320).

Das historische Amtshaus in Paulinzella wird durch Thüringenforst in den nächsten Jahren grundhaft saniert, um es anschließend als Behördensitz zu nutzen.

Amtsleiter des Forstamtes Saalfeld-Rudolstadt ist Herr Hartmut Eckardt, als Stellvertreter fungiert Herr Matthias Schwimmer.

Die Reviere Burglemnitz und Drognitz des ehemaligen Forstamtes Leutenberg sind ab 01.01.2014 dem Forstamt Schleiz zugeordnet, das Revier Reichmannsdorf (Landeswald) des ehemaligen Forstamtes Leutenberg dem Forstamt Neuhaus.

Die Reviere Auerhahnsgrund und Kienberg des ehemaligen Forstamtes Paulinzella sind ab 01.01.2014 dem Forstamt Gehren zugeordnet, das in der Uhlstädter Heide gelegene **Revier Weißbach** dem Forstamt Neustadt (**Revierleiter Maik Meißner**, Oberkrossen 15B, 07407 Uhlstädt-Kirchhasel, Telefon: 036742/67589, Mobil: 0172/3480322, E-Mail: maik.meissner@forst.thueringen.de).

Zum neu gebildeten Forstamt Saalfeld-Rudolstadt gehören nun 13 Reviere, deren Strukturen nicht verändert wurden. Ansprechpartner bleiben weiterhin die bis jetzt in den Gemeinden und Städten zuständigen Revierleiter.

Die personelle und örtliche Zuständigkeit kann der nachfolgenden Aufstellung entnommen werden (Auszug für die Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel):

#### Revier 09 Rudolstadt (alle Eigentumsformen)

**Revierleiterin Anette Broska**, Bahnhofstr. 185A, OT Uhlstädt, 07407 Uhlstädt-Kirchhasel

Telefon: 036742/67388 Mobil: 0172/3480323

E-Mail: [anette.broska@forst.thueringen.de](mailto:anette.broska@forst.thueringen.de)

Gemarkungen: Beulwitz, Catharinau, Crösten, Cumbach, Etzelbach, Kirchhasel, Kolkwitz, Mötzelbach, Naundorf, Oberhasel, Oberpreilipp, Partschefeld, Remschütz, Rudolstadt, Schloßkulm, Schwarza, Unterpreilipp, Volkstedt, Wöhlsdorf

#### Revier 11 Teichröda (alle Eigentumsformen)

**Revierleiterin Gabriela Janke**, Im Vorwerksgarten 5, OT Großkochberg, 07407 Uhlstädt-Kirchh.

Telefon: 036743/20327 Mobil: 0172/3480329

E-Mail: [gabriele.janke@forst.thueringen.de](mailto:gabriele.janke@forst.thueringen.de)

Gemarkungen: Ammelstädt, Eichfeld, Geitersdorf, Lichstedt, Mörla, Pflanzwirbach, Schaala, Sundremda, Teichröda, **Teichweiden**, Zeigerheim

#### Revier 12 Dorndorf (alle Eigentumsformen)

**Revierleiter Andreas Schöler**, Neusitzer Str. 10, OT Großkochberg, 07407 Uhlstädt-Kirchhasel

Telefon: 036743/20056 Mobil: 0172/3480330

E-Mail: [andreas.schoeler@forst.thueringen.de](mailto:andreas.schoeler@forst.thueringen.de)

Gemarkungen: Beutelsdorf, Dorndorf, Engerda, Großkochberg, Heilingen, Kleinkochberg, Kuhfraß, Neckeroda, Neusitz, Röbschütz, Rödelwitz, Schmieden

Wir bitten die Waldbesitzer, sich bei Fragen zur Bewirtschaftung ihrer Waldflächen, der Brennholzzelbstwerbung im Landeswald oder anderen forstlich interessierenden Fragen an den in der jeweiligen Gemarkung zuständigen Revierleiter zu wenden.

Mit allen privaten und kommunalen Waldbesitzern sowie allen am Wald interessierten Bürgern wünschen wir uns weiterhin eine konstruktive Zusammenarbeit und ein vertrauensvolles Miteinander zum Vorteil des Waldes.

**i.A. Eckardt**

**Dienststellenleiter**

## Jagdgenossenschaft Engerda Schmieden Rödelwitz

### Einladung zur Jahreshauptversammlung

Alle Grundeigentümer von bejagbaren Flächen in den Gemarkungen Engerda, Schmieden und Rödelwitz sind herzlich eingeladen zu unserer:

**Jahreshauptversammlung am Freitag, den 07.02.2014 um 19.00 Uhr im Kompetenzzentrum der Firma Luge Engerda.**

#### Tagesordnung:

1. Jagdvorsteher Bericht
2. Kassenbericht
3. Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassenführers
4. Beschluss über die Verwendung des Reinertrages an der Jagdnutzung
5. Neuwahl des Jagdvorstandes
6. Allgemeines

**Jörg Loth**  
Jagdvorsteher

## Amtlicher Teil

### Amtliche Bekanntmachungen

## Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel

### Bekanntmachung

#### Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2014

Die Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel setzt hiermit die Grundsteuererhebessätze für das Kalenderjahr 2014 wie folgt fest:

Grundsteuer A (land- und forstw. Vermögen)	270 v.H.
Grundsteuer B (Grundstücke)	390 v.H.

Gegenüber dem Kalenderjahr 2013 ist damit keine Änderung eingetreten, sodass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2014 verzichtet wird.

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2014 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2014 gem. §27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2011 durch Grundsteuerbescheid veranlagten Betrag festgesetzt. Die Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirksamkeit eines schriftlichen Steuerbescheides. Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender neuer Grundsteuerbescheid erteilt.

#### Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2014 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - auf ein Konto der Gemeindekasse zu überweisen. Die Fälligkeiten sind der 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2014. Zu spät überwiesene Zahlungen werden mit Mahngebühren und Säumniszuschlägen belastet.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach Ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel, OT Uhlstädt, Jenaische Straße 90, 07407 Uhlstädt-Kirchhasel einzulegen. Die Frist für die Einlegung des Widerspruchs beginnt

mit dem Ablauf des auf den Tag der Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung folgenden Tages.

#### Bitte beachten Sie:

Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit des Bescheides nicht gehemmt und ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht (§ 80Abs.2 Nr.1 VwGO)

**gez. Schröter**  
Bürgermeister

### Abwasserbeseitigungskonzept der Ortsteile Heilingen und Röbschütz der Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel

Entsprechend Informationsbrief Abwasser Nr. 4/2012 des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz war das bestehende Abwasserkonzept (ABK) im Jahr 2013 fort zu schreiben.

In seiner Sitzung am 10.12.2013 fasste der Gemeinderat einen entsprechenden Beschluss.

Die vollständige Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes liegt zu den Öffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel, OT Uhlstädt, Jenaische Straße 90, 07407 Uhlstädt-Kirchhasel zur Einsichtnahme aus.

### Amtliche Bekanntmachungen anderer Institutionen

#### Amtsgericht Rudolstadt

##### Aktenzeichen K 178/11

Am Donnerstag, den 27.03.2014 um 9.00 Uhr soll im Amtsgericht Rudolstadt, Marktstraße 54, Zimmer 93 durch Zwangsversteigerung versteigert werden:

1. Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Etzelbach, Blatt 377, Gemarkung Etzelbach, Flur 17 Flurstück 4/1 mit Gebäude- und Freifläche Etzelbach 13 a und 14 zu 1.166 qm
2. zwei Wohnhäuser, zweigeschossig mit 5 Wohnungen und ca 350 qm Wohnfläche, Stallgebäude, PKW- Doppelgarage, Scheunengebäude und Garagenanbau

**Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 150.000 Euro.**

##### Aktenzeichen K 117/13

Am Donnerstag, den 10.04.2014 um 9.00 Uhr soll im Amtsgericht Rudolstadt, Marktstraße 54, Zimmer 93 durch Zwangsversteigerung versteigert werden:

1. Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Weißen, Blatt 300, Gemarkung Weißen, Flur 1 Flurstück 42/3 mit Gebäude- und Freifläche Weißen 24 zu 594 qm, Miteigentumsanteil an dem Grundstück in Höhe von 13,52/100, Eigentumswohnung mit 62,26 qm Wohnfläche.
2. verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im DG, dem Nebenraum N 6, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 6. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blätter 295 bis 301). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums wird Bezug genommen auf die Bewilligung vom 22.09.1999; übertragen aus Blatt 193; eingetragen am 08.11.1999. Der Wohnung Nr. 6 wird das Sondernutzungsrecht am Carport 6 zugeordnet.

**Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a, Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 36.650 Euro**

## Ende des amtlichen Teiles

## Aus der Gemeinde

### Entdeckerpfad Saalleiten - Einladung Planungstreffen



Am Mittwoch, dem 12. Februar 2014 findet um 19:30 Uhr das nächste Planungstreffen des Arbeitskreises Natur und Umwelt der Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel statt. Der Tagungsort wird nicht wie üblich das Flößereimuseum, sondern die Grundschule Uhlstädt sein. Nach einem hoch interessanten Vortrag über unsere heimischen Schwarzspechte und ihren Lebensraum von Herrn Wilhelm Meyer im Januar werden wir in diesem Monat u.a. folgende Themen besprechen:

- 1.) Vorstellung und Abstimmung einer pp-Präsentation für die Öffentlichkeitsarbeit
- 2.) Planung eines ersten Arbeitseinsatzes zur Wiederherstellung des „Hugosteigs“ als Verbindung zwischen Hubertushütte und Töpfersdorfer Grund.
- 3.) Der Wettbewerb zur Namensfindung für Maskottchen „Herr Specht“ ist in vollem Gange. Es soll eine Jury definiert werden.

Diese Veranstaltung ist öffentlich. Interessierte Bürger und Bürgerinnen sind herzlich dazu eingeladen, diese durch ihre Teilnahme, Fragen und Anregungen zu bereichern. Nur mit der Hilfe aller kann unser Bürgerprojekt gelingen!

**AK Natur und Umwelt der Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel, Ansprechpartnerin Annett Hergeth Telefon 036 742 - 678 82.**

## Wir gratulieren

### Die Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel gratuliert recht herzlich

am 04.02.	Frau Emilie Kolb Weißen 1	zum 102. Geburtstag
am 04.02.	Frau Edith Penndorf Niederkrossen 52	zum 92. Geburtstag
am 07.02.	Herr Lothar Sachs Partschefeld 11	zum 65. Geburtstag
am 08.02.	Frau Erika Peter Röbschütz 21	zum 85. Geburtstag
am 08.02.	Frau Martina Gumpert OT Uhlstädt, Lachenstraße 64	zum 65. Geburtstag
am 09.02.	Frau Vera Seidler Weißbach 10	zum 85. Geburtstag
am 09.02.	Herr Rolf Hoffmann OT Uhlstädt, Jenaische Str. 80	zum 70. Geburtstag
am 12.02.	Herr Rio Gebhardt Etzelbach 1	zum 70. Geburtstag
am 14.02.	Frau Gudrun Henze OT Kirchhasel, Zum Hirschgrund 24	zum 65. Geburtstag
am 15.02.	Herr Alfred Stelzig OT Zeutsch, Kirchgasse 37	zum 65. Geburtstag
am 16.02.	Herr Dietmar Hensel OT Kirchhasel, Blöschitzgasse 11	zum 65. Geburtstag



am 17.02.	Frau Anneliese Krause Etzelbach 1	zum 93. Geburtstag
am 18.02.	Herr Werner Rüdiger OT Uhlstädt, Sandstraße 31	zum 75. Geburtstag
am 18.02.	Herrn Karl-Josef Bukwaj OT Uhlstädt, Jenaische Straße 74	zum 65. Geburtstag
am 19.02.	Frau Lieselotte Bohne OT Kirchhasel, Hinter dem Garten 1	zum 70. Geburtstag
am 20.02.	Herr Horst Fischer Oberhasel 16	zum 65. Geburtstag
am 22.02.	Herrn Wolfgang Kumpf Heilingen 15	zum 65. Geburtstag
am 24.02.	Herr Bernd Weidensee Teichweiden 29	zum 75. Geburtstag
am 24.02.	Herrn Johann Prosch Weißbach 6	zum 65. Geburtstag
am 25.02.	Herrn Adolf Tischendorf OT Zeutsch, Hauptstraße 4	zum 90. Geburtstag
am 25.02.	Frau Ilka Vogler Etzelbach 1	zum 85. Geburtstag
am 27.02.	Frau Lore Jahn OT Uhlstädt, Hohe Straße 72	zum 80. Geburtstag

## Bildung

### Staatliche Grundschule Uhlstädt

#### Weihnachtswanderung



Am 20. Dezember 2013 fand die Weihnachtswanderung der Klasse 1a statt.

Unser letzter Schultag vor den Ferien begann mit einem gemeinsamen „Mitbring-Teil-Frühstück“, welches von den Eltern und Großeltern liebevoll vorbereitet wurde. Nach dem Essen, einigen Weihnachtsliedern, Gedichten und der Geschichte vom „Hirsch Heinrich“ begaben wir uns gemeinsam auf den Weg zum Wildgatter nach Rückersdorf. Dort legten wir, wie in der Geschichte, mitgebrachtes Futter ins Gehege.

Leider kamen die Tiere nicht zu uns an den Zaun heran.



Doch die Besitzerin Frau Pfeifer lud uns spontan auf ihren Hof ein und erklärte uns dort alles rums Damwild.

Es gab Kinderpunsch und Naschereien und so stimmten wir uns alle auf die bevorstehenden Weihnachtsferien ein.

Für diesen schönen Vormittag möchten wir uns nochmals ganz herzlich bei allen Eltern, Großeltern und ganz besonders bei Familie Pfeifer vom Wildhof in Rückersdorf bedanken!

**Klasse 1a und Kerstin Hölzer**

**Danke für den tollen Besuch!**



Am Montag, dem 20.01.14 begrüßten die Viertklässler, Gäste aus der Regelschule Neusitz. Gemeinsam mit den Cheerleadern der Tanz AG stellten die Kinder der 5a ihren neuen Lernort vor. Mit Begeisterung schauten sich die Grundschüler die moderne englische Version des Märchens „Schneewittchen“ an. Alle staunten darüber, wie viel ihre ehemaligen Schulkameraden in den wenigen Regelschulmonaten bereits dazu gelernt haben und wie mutig sie „Snow White“ aufführten. Nachdem die Fünftklässler zweisprachig über ihre Schule berichtet hatten, präsentierten einige Mädchen eine mitreißende Cheerleader-Choreographie. Mit einer Fragerunde endete die Veranstaltung, die von Frau Hartmann und Frau Gohle engagiert vorbereitet und geleitet wurde. Die Grundschule Uhlstädt bedankt sich auch im Namen der Schüler und Eltern herzlich für diesen gelungenen Besuch.

## Staatliche Regelschule Neusitz

### Märchenhaftes Neusitz



Es ist schon zu einer guten Tradition geworden, dass am letzten Schultag des Jahres sich alle Klassen der Regelschule mit ihren Lehrern, Eltern, ehemaligen Schülern und Lehrern in der Sporthalle treffen und eine große Weihnachtsrevue aufführen.

Die Proben dazu beginnen bereits in den ersten Schulwochen des neuen Schuljahres und nähern sich mit der Generalprobe am Donnerstag allmählich ihrem Höhepunkt.

Alle Schüler helfen mit, die Sporthalle festlich weihnachtlich zu gestalten und freudig gespannt betraten alle Schüler und Gäste kurz vor halb 10 den Platz des Geschehens.

In diesem Jahr warteten 3 Prinzessinnen in ihrem Schloss auf einen Prinzen und langweilten sich zu Tode. Zu ihrer Unterhaltung hatten sie sich Gäste kommen lassen, die sie mit ihren Darbietungen erfreuten. Dabei war wieder das ganze Genre der

Unterhaltungsbranche vertreten. Gesang und Tanz, Märchen im neuen Gewand und mit Action, Zauberer, Götterszenen, Instrumentalstücke, ein anderes Klassenzimmer oder ein einstudiertes Becher-Dreh-Stück begeisterte die Prinzessinnen und das Publikum und riss alle zu Beifallsstürmen hin. Natürlich durfte am Ende der Weihnachtsmann nicht fehlen, der alle Klassen mit kleinen Geschenken belohnte und allen Anwesenden eine Frohe Weihnacht und einen guten Rutsch ins neue Jahr wünschte. Auf ein Neues 2014.

**Förster  
Pressesprecher**

## Nachrichten aus den Kindertagesstätten

### Johanniter Kindertagesstätte Hexengrundknirpse Engerda

#### „Fröhlicher Ausklang 2013 und gelungener Auftakt 2014“

Einen schönen Ausklang des Jahres 2013 erlebten die Kindergartenkinder von Engerda zur Weihnachtsfeier am 13.12. zusammen mit ihren Eltern, Geschwistern und Großeltern. Nach einem kleinen weihnachtlichen Programm, das die Hexengrundknirpse mit ihren Erzieherinnen einstudiert hatten, warteten alle bei festlich gedeckter Kaffeetafel mit selbstgebackenen Plätzchen und Kuchen gespannt auf den Weihnachtsmann.



Foto: Melanie Wolf

Dieser brachte zur großen Freude der Mädchen und Jungen ein Puppenhaus und eine Werkbank aus Holz mit vielem Zubehör. Die finanziellen Mittel dafür stammen zum einen aus der Altpapiersammlung des Kindergartens (an der vor allem Tom's Mutti J. Schwarz großen Anteil hat), zum anderen von der Sparkasse Saalfeld-Rudolstadt, der Volksbank Saaletal e.G. und der Johanniter Unfallhilfe e.V., bei denen wir uns nochmals herzlich bedanken. Am Ende der Weihnachtsfeier durften sich alle auf das Märchen „Rumpelstilzchen“ freuen, welches wie in jedem Jahr von ein paar Eltern als Überraschung zum Abschluss aufgeführt wurde.

Besonders erfreulich begann das neue Jahr 2014. Einen mehrjährigen, teils überaus schwierigen Weg haben die Engerdaer Elterninitiative und der in dieser Sache oft zu Unrecht kritisierte freie Träger - die Johanniter Unfallhilfe e.V. - zurückgelegt. Doch die intensiven Bemühungen um den Erhalt des Kindergartens in Engerda haben zum lang ersehnten Erfolg geführt. Die größte Hürde und unabdingbare Voraussetzung für den Fortbestand stellte die Wiederzulassung der Kinder unter 2 Jahren für die sanierte Einrichtung dar. Eine Art Schlussstrich dieses komplexen Prozesses war die nochmalige Besichtigung und mehrstündige Gesprächsrunde mit Vertretern des Landesministeriums, des Landkreises, der Gemeinde, der Johanniter-Kindertagesstätten und der Elternschaft am 25.11.2013 in Engerda, wo es letzt-

endlich nur noch galt, Formalien zu besprechen. Nach Prüfung der Voraussetzungen und Auflagenerfüllung erhielten die Kindertagesstätten Engerda und Zeusch ab dem 1.1.2014 die gemeinsame Betriebslaubnis für Kinder ab einem Jahr, wobei der Kleinkindbereich in Engerda 6 Plätze umfasst. Bereits ein paar Anmeldungen von Kindern unterstreichen den Erfolg und sind der so hochgehaltenen Statistik einträglich. Und auch die beträchtliche Auslastung in den anderen Kindergärten der Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel zeigt, wie wichtig und überfällig dieser Schritt war.

In den Jahren 2009 und 2010 hat kaum jemand geglaubt, dass es den Kindergarten in Engerda noch lange geben wird. Doch einige wenige Menschen haben sich immer wieder dafür eingesetzt! Deshalb sei hier ohne weiterer großer Worte für ihr Engagement in dieser Sache besonderer Dank ausgesprochen an: Barbara Mai, Christian Tschesch, Silke Salomo und Heiko Richardt. Über das Erreichte freuen sich ganz besonders: die Mamas von Hannah und Maria und der Papa von Lenny. Nur wer aufgibt hat verloren!

**Kornelia Siegert, Elternbeirat Engerda**

## Vereine und Verbände

### Fernsehclub Uhlstädt e.V.

#### Kabel-Fernsehversorgung in Uhlstädt verbessert

Das Uhlstädter Kabelnetz für Fernsehen und Hörfunk wurde am 01.01.2014 durch die ZACOM-Kabelbetriebsgesellschaft mbH übernommen.

Bereits ab 18.12.2013 wurden in unser Kabelnetz die ersten vier Transponder mit 26 Digitalprogrammen eingespeist. Diese Programme werden in HD-Qualität übertragen und können auf allen HD-fähigen Geräten empfangen werden. Es sind dies 26 öffentlich-rechtliche deutsche Sender einschl. Regionalprogramme.

Es wird daher allen Teilnehmern, deren Gerät einen sog. Triple-tuner oder Digitalreceiver hat, empfohlen, zu dem oben genannten Zeitpunkt einen Sendesuchlauf im Digitalbereich zu starten, damit die Empfangsgeräte die neuen digitalen Sender speichern können. Die gewohnten eingespeicherten 32 Analo sender bleiben dabei unverändert, wenn nicht, müssen diese neu gespeichert werden.

Bei manueller Speicherung der HD-Sender können folgende technische Details verlangt werden:

Kanal	Frequenz	Symbolrate	QAM	T.P.
S 28	362 MHz	6900	256	ARD
S 29	370 MHz	6900	256	ZDF
S 30	378 MHz	6900	256	MDR
S 31	386 MHz	6900	256	3 SAT
S 32	394 MHz	6900	256	Phönix
S 33	402 MHz	6900	256	Tagesschau 24

Ab dem 20.01.2014 haben wir folgende digitale Programme eingespeist:

Kanal	Frequenz	Symbolrate	QAM	Sender
S 34	410 MHz	6900	256	Servus HD Deutschland Servus HD Österreich
S 35	418 MHz	6900	64	RTL, RTL II, Super RTL, Vox, RTL NITRO, Chanel 21, NTV
S 36	426 MHz	6900	64	Sat 1, Pro 7, Kabel 1, N 24, SAT 1 Gold, Pro 7 Maxx, SAT 1 Bayern, SAT 1 NRW
S 37	434 MHz	6900	64	Sonnenklar TV, HSE 24, Regio TV, Tele 5, DMAX, HSE 24 Trend, AstroTV, Mein TV Shop, Sport 1

Sender:

hr-Fernsehen/ZDF info HD/3 Sat HD/ZDF Kultur HD/ZDF neo HD/SWR BW HD/EinsPlus HD/KiKa HD/Tagesschau24/Phönix HD/BR Nord HD/BR Süd HD/SWR PP HD/rbb Brandenburg/NDR FS SH/NDR FS HH/NDR FS MV/NDR FS NDS/MDR Thüringen/MDR Sachsen-Anhalt/MDR Sachsen/ rbb Berlin/EinsFestival/arte/

ZDF/Das Erste = 26 Sender zusätzlich.

Im kommenden Jahr wird dann kontinuierlich das digitale Sendernetz weiter ausgebaut, um ein vielfältiges digitales, qualitativ besseres Programmangebot für die Uhlstädter Kabelanlage zu ermöglichen. Alle analogen Sender unseres Kabelnetzes werden im Laufe des Jahres zusätzlich auch digital übertragen. Fernsehteilnehmer mit herkömmlichen Röhrengeräten können bis auf weiteres ohne Zusatzgeräte alle analogen Programme empfangen.

Wir bitten alle Mitglieder der Antennengemeinschaft, die bisher ihren Beitrag per Lastschrift einzug bezahlten, diesen persönlich bei der Sparkasse Uhlstädt in einen Dauerauftrag zu ändern.

Der **Antennenbeitrag für 2014** in Höhe von **22,00 Euro**, kann aber auch weiterhin bis zum **30.04.2014** auf das

**Konto-Nr.: 1000 555 891,**

**Bank: Kreissparkasse Saalfeld-Rudolstadt,**

**BLZ 83050303**

überwiesen werden.

Gleichzeitig bitten wir auch die Mitglieder, die jedes Jahr nach dem o.g. Termin erneut an die Zahlung des Mitgliedsbeitrages erinnert werden müssen, ihren **Verpflichtungen unaufgefordert nachzukommen.**

**Der Vorstand des Fernsehclub Uhlstädt e.V.**

### Flößerverein Uhlstädt, Oberkrossen und Rückersdorf e.V.

#### Wir trauern um zwei unserer Kameraden

Viel zu früh verstarben im Dezember 2013 nach schwerer Krankheit unsere Flößerkameraden Udo Schröter (58) und Konrad Hofmann (64). Beide waren Gründungsmitglieder unseres Vereins, Konrad Hofmann der erste Vorsitzende der inzwischen 30-jährigen Vereinsgeschichte. Auch Udo Schröter war viele Jahre Vorstandsmitglied. Wir haben ihnen viel zu verdanken und werden das nie vergessen.

Hier ein Foto aus gemeinsamen alten Zeiten (Flößerfest Pfingsten 1987), das uns immer an Euch erinnern wird:



*Mittlere Reihe (Bildmitte): Konrad Hofmann; vordere Reihe (2. von links): Udo Schröter*

**Wir werden ihr Andenken stets in Ehren halten.**

**Peter Schröter  
Vereinsvorsitzender**

Uhlstädt, im Dezember 2013

## Liebhabertheater Schloss Kochberg



### Sehnsuchtsort

#### 10 Jahre Liebhabertheater Schloss Kochberg e. V. Rückblick auf eine erfolgreiche Saison Ausblick auf den Spielplan der Jubiläumssaison 2014

#### Rückblick auf die Saison 2013

Schloss und Theater Kochberg halten von Januar bis April Winterschlaf. Anfang Dezember setzte der Kochberger Nikolausmarkt als traditionelles festliches Ereignis mit ca. 1.000 Gästen wie schon seit 10 Jahren einen letzten Höhepunkt der Saison auf Schloss Kochberg vor dem Winter.

„Sehnsuchts-Orte“, das Jahresthema der vergangenen Saison 2013 im Liebhabertheater Schloss Kochberg, beschrieb die Anziehungskraft dieses Ortes, der sich immer mehr zu einem Zufluchtsort ungestörten künstlerischen Arbeitens und Kunstgenießens entwickelt, an den man sich zurücksehnt, sobald man ihn verlassen hat. Das um 1800 erbaute Privattheater ist ein besonderes Kleinod der Klassik Stiftung Weimar und Teil der Europastraße Historische Theater, des inzwischen (räumlich) größten Kulturprojektes der Europäischen Union. Hier erwarten die Besucher an allen Wochenenden von Mai bis Oktober Aufführungen von Werken des Barock, der Klassik und der Romantik am authentischen Ort, wo sie renommierte Künstler und Ensembles in der intimen Atmosphäre des kleinen Theaters ganz aus der Nähe erleben.

Der Theaterbetrieb an der Klassik Stiftung Weimar blickt auf eine erfolgreiche Saison mit über 40 Opern- und Schauspielaufführungen, Kammerkonzerten und Lesungen unter dem Jahresthema „Sehnsuchtsorte“ zurück. Ca. 7.500 Besucher verzeichneten die Veranstaltungen insgesamt. Und dass es nicht noch viel mehr waren, liegt an der begrenzten Anzahl der Plätze in dem intimen Theater, denn die Nachfrage ist weit größer. An einem sonnigen Samstag im Mai wurde die Spielzeit mit Dieter Mann eröffnet. Im grauen Nebel Ende Oktober beendete eine literarisch-musikalische Reise durch die Reiche des Jenseits die Saison auf der Bühne des sonst so heiteren Liebhabertheaters Schloss Kochberg. Thomas Thieme und Cora Irsen widmeten sich Dantes „Göttlicher Komödie“ und den „Pièces pour piano“, die die Liszt-Freundin Marie Jaell inspiriert durch die Lektüre dieses Werkes komponierte. Eine Commedia dell'arte, übersetzt und inszeniert vom Tessiner Altmeister David M. Zurbuchen, hatte im Mai ihre deutsche Uraufführung. An jedem Wochenende standen Opern- und Schauspielaufführungen oder Konzerte auf dem Spielplan. Nahezu alle Inszenierungen werden in Koproduktion mit verschiedenen Ensembles eigens für diese Bühne konzipiert. Viele Künstler von Rang gehören zum Künstlernetzwerk des bezaubernden historischen Theaters.

Das Theater pflegt die historische Aufführungspraxis - vor allem in Oper und Konzert und bietet dazu viel besuchte Einführungen für die Besucher an. In diesem Jahr führte das Theater zusammen mit der Klassik Stiftung Weimar und „Perspectiv Gesellschaft der historischen Theater Europas“ den ersten internationalen Meisterkurs für die historische Schauspielkunst für Opersänger durch und konnte dazu Teilnehmer aus vier Nationen begrüßen.

#### Ausblick auf die Jubiläumsspielzeit 2014

Schloss Kochberg, der Landsitz von Goethes Herzensfreundin Charlotte von Stein, verdankt einen Teil seiner Berühmtheit einer großen Liebe. Daher rührt das Jahresthema der Jubiläumsspielzeit 2014: „Bei Männern, welche Liebe fühlen...“, das wie immer in den verschiedenen Aufführungen und Konzerten aufgegriffen und in all seinen Facetten aufgeblättert wird: von herzlicher Liebe, Verehrung, Enttäuschung und Versöhnung bis zu den komischen Verirrungen von Telemanns „Pimpinone“, der den Verführungskünsten eines Kammermädchens erliegt, das sich dann in drei Akten zum Hausdrachen entwickelt. Die kleine barocke opera buffa wird wie Goethes Singspiel „Erwin und Elmire“ in Kooperation mit Cantus Thuringia & Capella komplett entsprechend der historischen Aufführungspraxis gezeigt. Zu Shakespeare's 450. Geburtstag steht die Neuproduktion seines letzten Stückes „Der

Sturm“ in Kooperation mit dem artEnsemble Theater Bochum auf dem Plan Ergänzt wird das Programm durch Wiederaufnahmen von Opern- und Schauspielinszenierungen aus dem Repertoire und vielen Konzerten renommierter Musiker, die zum großen Teil auf Originalinstrumenten gespielt werden. (Spielplan 2014 siehe Anhang oder [www.liebhabertheater.com](http://www.liebhabertheater.com).) Der Vorverkauf hat begonnen.

#### 10 Jahre Theaterbetrieb Liebhabertheater Schloss Kochberg e. V.

Am 6. Juli feiert der Theaterbetrieb ein großes Jubiläums-Theaterfest. Um das zauberhafte klassizistische Liebhabertheater vor der Schließung zu bewahren, übernahm es der ehemalige Förderverein vor 10 Jahren in enger Zusammenarbeit mit der Klassik Stiftung Weimar: der Freundeskreis mutierte zum kompletten Theaterbetrieb. Seitdem wird das Liebhabertheater vom Vorstand des gemeinnützigen Vereins künstlerisch und wirtschaftlich professionell mit Freude und Erfolg geleitet. Das Theater, das vor dem „Aus“ stand, ist heute eine deutschlandweit beachtete lebendige Bühne. Vergleichbar einigen englischen Opernfestivals findet in dem kleinen Theater Hochkultur in einem thüringischen Dorf weitab jeder großen Stadt ohne öffentliche Verkehrsanbindung statt, zu der ein Publikum aus Köln, aus München, Hamburg oder Berlin und darüber hinaus anreist. Pro Jahr haben die Veranstaltungen 7-8.000 Gäste. Das entspricht der Besucherzahl einiger hoch subventionierter Festivals.

Großen Wert legt die Theaterleitung auf eine hohe künstlerische Qualität und die Pflege der historischen Aufführungspraxis. Die größte Herausforderung ist, die hoch gesteckten Ziele mit den Einnahmen von nur 75 Sitzplätzen und ohne regelmäßige staatliche Förderung zu bieten. Dieses kleine Wunder ist nur durch die Unterstützung der Vereinsmitglieder, die Einbindung vieler Unternehmen, Institutionen, Künstler und Freunde möglich. Die z. T. enormen Kosten für die Eigenproduktionen müssen jeweils über Projektfördermittel und Spenden beschafft werden.

Durch die Entwicklung des Theaters wurde letztlich auch das Schloss gerettet, für das es schon Pläne gab, es abzugeben. Ca. 10 Arbeitsplätze im Schlossensemble konnten damit erhalten werden. Im Theaterbetrieb wirken zusätzlich viele freie Mitarbeiter für Organisation, Abendspielleitung, Einlass, Beleuchtung, Maske etc. mit. Neben der künstlerischen Arbeit konnte das Theater in den letzten Jahren mit Hilfe von Spendenaktionen eine Summe von ca. 30.000 Euro für die Restaurierung des Theaters beisteuern. 2009 stellte die Thüringer Landesregierung auch aufgrund des Einsatzes der Theaterleute der Klassik Stiftung Weimar 2 Millionen Euro aus dem Konjunkturpaket II für dringende Sanierungs- und Restaurierungsmaßnahmen an Theater und Schloss in Kochberg zur Verfügung.

#### Weitere Informationen:

Silke Gablenz-Kolakovic, Vorstandsvorsitzende und künstlerische Leiterin Liebhabertheater Schloss Kochberg e. V. - Theaterbetrieb an der Klassik Stiftung Weimar  
Sonnenbergstr. 5, 07743 Jena, Tel.: 03641 / 82 65 38  
[vorstand@liebhabertheater.com](mailto:vorstand@liebhabertheater.com), [www.liebhabertheater.com](http://www.liebhabertheater.com)

## Uhlstädter Sportverein e.V.

### Nachruf

Wir trauern um unser Mitglied

## Susanne Jahn

Sie war viele Jahre eine erfolgreiche Keglerin im Uhlstädter Sportverein.

Für ihre verdienstvolle ehrenamtliche Tätigkeit im Vorstand sind wir sehr dankbar.

Unser Mitgefühl gilt ihrer Familie.

Die Mitglieder und der Vorstand  
des Uhlstädter Sportverein



## Veranstaltungen, Kultur und Freizeit

### Veranstaltungskalender für die Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel

#### Hier: Termine im Februar/März

Datum	Name der Veranstaltung	Veranstaltungsort	Info-Stelle
15.02.2014	Galaveranstaltung	Niederkrossen Gemeindesaal	NKC e.V. Dietmar Hellmann Niederkrossen 29 07407 Uhlstädt-Kirchhasel Tel.: 036742/60460
16.02.2014	Kinderfasching	Niederkrossen Gemeindesaal	NKC e.V. Dietmar Hellmann Niederkrossen 29 07407 Uhlstädt-Kirchhasel Tel.: 036742/60460
22.02.2014	Fasching Livemusik	Uhlstädt Gemeindesaal „Grüner Baum“	Bertram Brauer OT Uhlstädt, Bahnhofstraße 8 07407 Uhlstädt-Kirchhasel Tel.: 036742/62209
25.02.2014	9. Niederkrossener Weiberfasching	Niederkrossen Gemeindesaal	NKC e.V. Dietmar Hellmann Niederkrossen 29 07407 Uhlstädt-Kirchhasel Tel.: 036742/60460
28.02.2014	Weiberfasching	Beutelsdorf Gemeindesaal	Birgitt Tischendorf Niederkrossen 46 B 07407 Uhlstädt-Kirchhasel Tel.: 036742/60494
01.03.2014	Seniorenkarneval	Niederkrossen Gemeindesaal	NKC e.V. Dietmar Hellmann Niederkrossen 29 07407 Uhlstädt-Kirchhasel Tel.: 036742/60460
01.03.2014	Abendveranstaltung	Engerda Saal der Gaststätte „Zum Wiedbach“	Engerdaer Karnevalsclub e.V. Axel Luge, Engerda 12 A 07407 Uhlstädt-Kirchhasel Tel.: 036743/22450
01.03.2014	Fasching Livemusik	Uhlstädt Gemeindesaal „Grüner Baum“	Bertram Brauer OT Uhlstädt, Bahnhofstraße 8 07407 Uhlstädt-Kirchhasel Tel.: 036742/62209
02.03.2014	Faschingsnachmittag für Jung und Alt	Engerda Saal der Gaststätte „Zum Wiedbach“	Engerdaer Karnevalsclub e.V. Axel Luge, Engerda 12 A 07407 Uhlstädt-Kirchhasel Tel.: 036743/22450
02.03.2014	Kinderfasching	Uhlstädt Gemeindesaal „Grüner Baum“	Bertram Brauer OT Uhlstädt, Bahnhofstraße 8 07407 Uhlstädt-Kirchhasel Tel.: 036742/62209
08.03.2014	Jubiläumsveranstaltung 30 Jahre EKC	Engerda Saal der Gaststätte „Zum Wiedbach“	Engerdaer Karnevalsclub e.V. Axel Luge, Engerda 12 A 07407 Uhlstädt-Kirchhasel Tel.: 036743/22450
09.03.2014	Kinderfasching	Engerda Saal der Gaststätte „Zum Wiedbach“	Engerdaer Karnevalsclub e.V. Axel Luge, Engerda 12 A 07407 Uhlstädt-Kirchhasel Tel.: 036743/22450

*Änderungen vorbehalten!*



# Weiberfasching in Beutelsdorf

**Ja, es ist schon eine bewährte Tradition,  
wenn ihr sehen wollt, die Männer in AKTION !**

**Am Freitag 28. Februar 2014, 20:07 Uhr**

steigt die große Sause -  
und da laßt am besten mal euer bestes Stück lieber  
zu Hause.

Nach Beutelsdorf in den Saal soll es euch führen,  
denn hier öffnen sich für alle die Spaß haben wollen -  
die Türen.

Für das leibliche Wohl wird wieder alles gegeben,  
denn nur ein zufriedener Magen  
läßt die Stimmung hoch leben.

**KARTENVORVERKAUF  
UNTER**

**Tischendorf**  
036742 / 60494 oder  
0171 / 3742939

Einlaß ab 19:15 Uhr  
Männer ab 23:00 Uhr



## Niederkrossener Karneval Club e.V.

### Vorschau auf 2014

Das Jahr 2013 hat sich nun bereits seit einigen Tagen verabschiedet, dennoch Zeit um noch einmal allen Mitgliedern und Freunden des NKC, unseren Sponsoren und all jenen, die uns in letzter Zeit, in welcher Form auch immer, unterstützt haben, ein gesundes und erfolgreiches 2014 zu wünschen.

Derzeit laufen beim NKC die Vorbereitungen zu den Karnevalsveranstaltungen im Februar und März. In diesem Jahr findet auch wieder unsere Gala-Veranstaltung mit großem Programm und anschließendem Tanz mit der Partyband „Lipstick“ statt. Zu dieser und allen weiteren Veranstaltungen möchten wir recht herzlich einladen und freuen uns auf zahlreiche Gäste.



## 37. Karnevalssaison des NKC

- 15.02. 20:11 Uhr **Galaveranstaltung**  
- großes Programm und anschließend  
Tanz mit „Lipstick“
- 16.02. 15:00 Uhr **Kinderfasching**
- 28.02. 20:11 Uhr **9. Niederkrossener Weiberfasching**
- 01.03. 15:00 Uhr **Seniorenkarneval**

Der Kartenvorverkauf für die Abendveranstaltungen findet am 6., 13. und 20.02. jeweils von 19 - 20 Uhr im Gemeindesaal Niederkrossen statt. Die Karten sind dabei je 1 Euro günstiger als an der Abendkasse.

Nach der Karnevalssaison findet wieder die Frauentagsfeier statt. Leider können wir die Veranstaltung aus organisatorischen Gründen nicht am 15.02. durchführen. Den neuen Termin werden wir schnellstmöglich bekannt geben.

Weiter ist für dieses Jahr auch wieder ein Bauerntheater geplant. Als Termine für die Aufführungen sind der 31.10. und 01.11. geplant.

Wer Fragen zu unserem Verein, unseren Veranstaltungen oder einer Mitgliedschaft hat, kann sich gerne beim Vorstand informieren.

**Dietmar Hellmann, NKC**



## Engerdaer Karnevals Club e.V.

# 30 Jahre EKC



Wir laden zu folgenden  
Terminen ein:

**Samstag, den 01.03.2014** um 20.00 Uhr  
Abendveranstaltung mit Programm  
und Tanz mit der „Lotos-Band“

**Sonntag, den 02.03.2014**, um 15.00 Uhr  
Faschingsnachmittag für jung und alt mit Pro-  
gramm und den Rödewitzer Blasmusikanten  
!!!Rost brennt!!!

**Samstag, den 08.03.2014** um 20.00 Uhr  
Jubiläumsveranstaltung „30 Jahre EKC“ mit  
unseren Gastvereinen und Tanz mit „M & R“

**Sonntag, den 09.03.2014** um 15.00 Uhr  
Kinder-fasching mit kleinem Programm und  
Disco

**Kartenvorverkauf** für die Abendveranstal-  
tung am 01.03.2014 ist **am Freitag, den**  
**21.02.2014** um 19.00 Uhr auf der Kegel-  
bahn in Engerda.

Viel Spaß wünscht der EKC

**Fasching  
Uhlstädt**

**2014**

22.02. ⌚ 19:19 Livemusik  
Onkel Wolfgang singt

01.03. ⌚ 19:19 Livemusik Little Big

02.03. ⌚ 15:15 Kinderfasching

**Kartenvorverkauf:**  
31.01. und 07.02..  
16:00-18:00  
im Saal „Grüner Baum“

**weitere Infos:**  
[www.fasching.uhlstaedt.de](http://www.fasching.uhlstaedt.de)

## Sonstige Veranstaltungen

### AMORöses mit den Rabenbrüdern

Eine Zeitreise in Sachen Liebe mit Musik, Lyrik, Theater und einem Kulinarischen Genuss „Drei-Gang-Menue.“

**Am Freitag, 21.03.2014 in Uhlstädt  
Gasthaus „Zum goldenen Roß“**

Einlass 18:00 Uhr /Beginn 19:00 Uhr

Vorbestellungen unter 0177-399 1745

Der Vorverkauf beginnt ab Februar:

- Gemeindeverwaltung Uhlstädt
- Gasthof „Zum goldenen Roß“
- Telef. 0177-399 1745

## Brauchtum und Heimatgeschichte

### Schulgeschichten (4)

#### Die Tafel

Das älteste Schulgebäude hat auf dem Gottesacker gestanden und zwar auf dem Teil zwischen der Straße und dem Weg nach Partschefeld. Daß die Schule am Wege lag, zeigt folgende Überlieferung. Pfarrer Hermann hatte einen Sohn, von dem man allerlei Streiche erzählte. Er scheint auch in der Schule nicht recht fleißig gewesen zu sein. Kantor Reichardt pflegte solche Faulpelze vor die Schule zu stellen, mit einer Tafel, die ein Eselsbild enthielt. So geschah es auch öfter mit dem Pfarrerssohn. Sah dieser jemand des Weges kommen - der Weg durch den Schul-

hof war ein öffentlicher - so drehte er rasch die Tafel rum und zeigte die hintere Seite. Geholfen hat es ihm jedoch nicht, denn jeder wußte - zum Teil aus eigener Erfahrung - was das Stehen mit der Tafel bedeutete.

**Margit Rothen**

(aus der Ortschronik von Hermann Opel)

### Mohn jacken und Federn schleifen

Mohn jacken und Federn schleifen waren Arbeiten, die früher auf dem Lande im Winter verrichtet wurden.

Beim Federn schleifen wurden die Federn von der Kiele befreit, damit sie schön weich waren fürs Bett.

Nach dem Krieg mussten wir Ölfrüchte anbauen und abliefern, dazu wurde immer eine kleine Fläche Mohn angebaut. Wenn die Mohnknospen schön grau, fest und reif waren wurden sie abgebrochen, in einem Sack gesammelt und auf die Scheune zum Trocknen gebracht. Bei diesen Arbeiten mussten die Kinder immer mit helfen. Im Winter dann, wenn mehr Zeit war, wurde der Mohn vom Boden geholt. Die oberen Kappen der Mohnknospen wurden abgeschnitten und die Mohnkörner raus geschüttelt. Das nannte man Mohn jacken. Die Mohnkörner wurden dann in die Windfuge gegeben, damit sie ganz sauber wurden. Eine kleine Menge Mohn durfte man für den eigenen Bedarf behalten. Es wurde Mohnkuchen daraus gebacken und auch heimlich Öl gepresst. Das Ölpresen war zwar zu damaliger Zeit verboten, aber es hatte fast jeder so eine kleine Ölmühle.

Federn schleifen und Mohn jacken waren immer so kleine Feste und ein geselliges Beisammensein im Winter. Anschließend gab es dann immer Kaffee und Kuchen für die fleißigen Frauen.

**S. Luge**

## Kirchliche Nachrichten

### Kirchspiel Engerda-Heilingen-Zeutsch

**Jutta und Michael Thiel**

**Heilingen 42, 07407 Uhlstädt-Kirchhasel**

Telefon: 03 67 42 / 62 414

Telefax: 03 67 42 / 67 956

e-mail: [evangpfarramtheilingen@t-online.de](mailto:evangpfarramtheilingen@t-online.de)

**Sonntag 02.02.**

**Gottesdienste um:**

09:00 Uhr in Niederkrossen

10:00 Uhr in Zeutsch

17:00 Uhr in Rödelwitz

**Donnerstag 06.02.**

19:30 Uhr Bibelgesprächskreis in Niederkrossen

(Pfarrer Markus Tschirschnitz im Rahmen der Bibelwoche 2014)

**Sonntag 09.02.**

**Gottesdienste um**

08:30 Uhr in Schmieden

(Frau Henrike Metz-Ehrenreich)

10:00 Uhr in Engerda

14:00 Uhr in Heilingen

17:00 Uhr in Dorndorf

**Sonntag 16.02.**

**Gottesdienste um:**

09:00 Uhr in Zeutsch

10:00 Uhr in Niederkrossen

14:00 Uhr in Beutelsdorf

17:00 Uhr in Rödelwitz

**Dienstag 18.02.**

16:30 Uhr bis

19:00 Uhr: Blutspende-Termin

im Pfarrhaus Heilingen in Zusammenarbeit mit dem Institut für Transfusionsmedizin, Suhl, und der Johanniter-Unfall-Hilfe

**Donnerstag 20.02.**

19:30 Uhr Bibelgesprächskreis in Niederkrossen

(Dr. Thomas Kaatz)

**Sonntag 23.02.**

**Gottesdienste um**

10:00 Uhr in Engerda

14:00 Uhr in Heilingen  
17:00 Uhr in Dorndorf

**Mittwoch 26.02.**

15:00 Uhr Nachmittag für Ältere in Heilingen

**Donnerstag 27.02.**

19:30 Uhr Frauentreff in Zeutsch

**Sonntag 02.03.****Gottesdienste um:**

09:00 Uhr in Niederkrossen  
10:00 Uhr in Zeutsch  
17:00 Uhr in Rödelwitz

**Donnerstag 06.03.**

19:30 Uhr Bibelgesprächskreis in Niederkrossen  
(Dr. Thomas Kaatz)

**Sonntag 09.03.****Gottesdienste um**

08:30 Uhr in Schmieden  
10:00 Uhr in Engerda  
14:00 Uhr in Heilingen  
17:00 Uhr in Dorndorf

**Vorankündigung:****Donnerstag 27.03.**

19:30 Uhr Feier des Weltgebetstags 2014 in Zeutsch.  
In diesem Jahr steht Ägypten im Mittelpunkt mit dem Thema: „Wasserströme in der Wüste“. Die Feier des Weltgebetstages ist ein Angebot für alle Gemeinden unseres Kirchspiels.

Alle weiteren Termine entnehmen Sie bitte unseren Aushängen!

## Friedhofssatzung

### für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Beutelsdorf vom 6. September 2013

**Inhaltsübersicht:****Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofs
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Bestattungsbezirke
- § 4 Nutzungsbeschränkung, Schließung und Entwidmung

**Abschnitt 2: Ordnungsvorschriften**

- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten auf dem Friedhof
- § 7 Grabmal- und Bepflanzungsordnung
- § 8 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

**Abschnitt 3: Bestattungsvorschriften**

- § 9 Anzeigepflicht und Bestattungszeit
- § 10 Kirchliche Bestattungen
- § 11 Särge, Urnen und Trauergebilde
- § 12 Ausheben der Gräber, Grabgewölbe
- § 13 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung
- § 14 Umbettungen
- § 15 Ruhezeiten

**Abschnitt 4: Grabstätten**

- § 16 Arten von Grabstätten und Nutzungsrechte
- § 17 Reihengrabstätten
- § 18 Wahlgrabstätten
- § 19 Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten
- § 20 Benutzung von Wahlgrabstätten
- § 21 Gemeinschaftsgrabanlagen und anonyme Bestattungen
- § 22 Ehrengabstätten

**Abschnitt 5: Gestaltung der Grabstätten**

- § 23 Friedhofs- und Belegungsplan, Baumbestand
- § 24 Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten, Verkehrssicherheit
- § 25 Verantwortliche, Pflichten
- § 26 Grabpflegeverträge
- § 27 Grabmale
- § 28 Errichtung und Instandhaltung der Grabmale
- § 29 Verzeichnis geschützter Grabmale und Bauwerke
- § 30 Entfernung von Grabmalen

**Abschnitt 6: Bestattungen und Feiern**

- § 31 Benutzung von Leichenräumen
- § 32 Bestattungs- und Beisetzungsfeiern

- § 33 Friedhofskapelle und Kirche
  - § 34 Andere Bestattungsfeiern am Grabe
- Abschnitt 7: Schlussbestimmungen**
- § 35 Alte Rechte
  - § 36 Haftungsausschluss
  - § 37 Gebühren
  - § 38 Zuwiderhandlungen
  - § 39 Öffentliche Bekanntmachungen
  - § 40 Rechtsmittel
  - § 41 Gleichstellungsklausel
  - § 42 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

**Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen****§ 1****Leitung und Verwaltung des Friedhofs**

- (1) Der Friedhof in Beutelsdorf steht in der Trägerschaft der Evangelischen Kirchengemeinde Beutelsdorf.
- (2) Die Leitung und Aufsicht liegen beim Gemeindegemeinderat/Vorstand des Friedhofzweckverbandes\*. Zur Unterstützung der Verwaltung kann der Friedhofsträger einen Ausschuss einsetzen und mit der Leitung beauftragen. Er kann sich auch Beauftragter bedienen.
- (3) Kirchliche Aufsichtsbehörde ist das Kreiskirchenamt Meinungen.
- (4) Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden sowie die Genehmigungsrechte der im Freistaat Thüringen für die Kommunen zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden bleiben unberührt.

**§ 2****Friedhofszweck**

- (1) Der Friedhof dient der Bestattung Verstorbener und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen. Er ist zugleich Stätte der Verkündigung des christlichen Auferstehungsglaubens.
- (2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die
  - a) bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Beutelsdorf waren oder
  - b) bei ihrem Ableben ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
  - c) innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde beigesetzt werden.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung (Erlaubnis) des Friedhofsträgers. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis besteht nicht.

**§ 3****Bestattungsbezirke  
entfällt****§ 4****Nutzungsbeschränkung, Schließung und Entwidmung**

- (1) Der Friedhofsträger kann bestimmen, dass
  - a) auf dem Friedhof oder Teilen davon keine Nutzungsrechte mehr überlassen werden (Nutzungsbeschränkung),
  - b) der Friedhof oder Teile davon für weitere Bestattungen gesperrt werden (Schließung),
  - c) der Friedhof oder Teile davon einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).
- (2) Im Fall der Nutzungsbeschränkung sind Bestattungen nur noch zulässig, soweit die im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Nutzungsbeschränkung bestehenden Bestattungsrechte noch nicht ausgeübt worden sind (reservierte Bestattungsrechte). Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist lediglich zur Anpassung an die regelmäßige Ruhezeit zulässig.
- (3) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit im Fall einer Teilschließung des Friedhofs das Recht auf weitere Bestattungen in einer Wahlgrabstätte erlischt, kann dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte (Ersatzwahlgrabstätte) zur Verfügung gestellt werden sowie die Umbettung bereits bestatteter Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten des Friedhofsträgers ermöglicht werden.
- (4) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren und es wird die volle Verkehrsfähigkeit des Grundstücks wiederhergestellt. Die Entwidmung

eines Friedhofs oder eines Friedhofsteils ist erst nach seiner Schließung und nach Ablauf der Ruhezeit nach der letzten Bestattung sowie nach Ablauf aller Nutzungsrechte möglich.

(5) Nutzungsbeschränkung, Schließung und Entwidmung des Friedhofs oder Teilen davon werden öffentlich bekannt gegeben. Nutzungsberechtigte von Wahlgrabstätten erhalten einen schriftlichen Bescheid, sofern ihr Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(6) Umbettungstermine werden einen Monat vorher in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.

(7) Ersatzgrabstätten werden vom Friedhofsträger auf seine Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf dem entwidmeten oder geschlossenen Friedhof hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des bestehenden Nutzungsrechtes.

## Abschnitt 2: Ordnungsvorschriften

### § 5 Öffnungszeiten

Der Friedhof ist während der durch den Friedhofsträger festgesetzten Zeiten geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt gegeben. Sonderregelungen können durch den Friedhofsträger getroffen werden.

### § 6 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Die Friedhofsbesucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofsträgers beziehungsweise des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 9 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(2) Innerhalb des Friedhofs ist nicht gestattet:

- a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge des Friedhofsträgers und Fahrzeuge, die im Auftrag des Friedhofsträgers eingesetzt werden,
- b) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze, nicht genehmigte gewerbliche Dienste oder nicht angezeigte Dienstleistungen anzubieten oder dafür zu werben,
- c) Dienstleistungen oder störende Arbeiten an Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen in der Nähe einer Bestattung oder Beisetzung auszuführen,
- d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten beziehungsweise ohne Zustimmung des Friedhofsträgers gewerbsmäßig zu fotografieren,
- e) Druckschriften zu verteilen; ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
- f) den Friedhof und seine Anlagen und Einrichtungen zu unreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten,
- g) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzuliegen,
- h) Tiere mitzubringen; ausgenommen sind Blindenhunde,
- i) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungsfeiern ohne Genehmigung des Friedhofsträgers abzuhalten,
- j) Gläser, Blechdosen und ähnliche Behältnisse als Vasen oder Schalen zu verwenden,
- k) Unkrautvertilgungsmittel und chemische Schädlingsbekämpfungsmittel, Pestizide sowie ätzende Steinreiniger zu verwenden,
- l) Gießkannen, Gartengeräte und Materialien jeglicher Art auf den Grabstätten oder hinter den Grabmalen und in Anpflanzungen aufzubewahren,
- m) Ruhebänke neben Grabstellen oder in deren Nähe aufzustellen.

Der Friedhofsträger ist berechtigt, bei Verstößen gegen die Buchstaben j), l), m) unpassende Gegenstände entfernen zu lassen.

(3) Von den Bestimmungen des Absatzes 2 kann der Friedhofsträger Ausnahmen zulassen, soweit diese mit dem Zweck des Friedhofs und dieser Satzung vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig beim Friedhofsträger einzuholen.

### § 7 Grabmal- und Bepflanzungsordnung entfällt

### § 8 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter, andere Gewerbetreibende und sonstige Dienstleistungserbringer (im Folgenden: Gewerbetreibende) haben ihre Tätigkeit auf dem Friedhof dem Friedhofsträger vorher anzuzeigen. Sie erhalten nach der Anzeige vom Friedhofsträger für längstens ein Jahr eine Anzeigebestätigung, sofern die in den nachfolgenden Absätzen 2 und 3 geregelten Voraussetzungen erfüllt sind. Auf Antrag kann eine Zulassung für einen Zeitraum von drei Jahren erteilt werden.

(2) Der Gewerbetreibende muss in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sein und hat dem Friedhofsträger nachzuweisen, dass er einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt. Wird ein Antrag auf Zulassung nach Absatz 1 Satz 3 gestellt, ist die Zuverlässigkeit durch geeignete Unterlagen (zum Beispiel bei Handwerkern durch den Nachweis der Eintragung in die Handwerksrolle oder bei Gärtnern durch den Nachweis der Anerkennung durch die Landwirtschaftskammer) nachzuweisen.

(3) Der Gewerbetreibende hat die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen (zum Beispiel eine Grabmal- und Bepflanzungsordnung) schriftlich anzuerkennen und zu beachten.

(4) Der Friedhofsträger stellt für jeden Gewerbetreibenden nach Absatz 1 einen schriftlichen Berechtigungsbeleg aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszustellen. Der Berechtigungsbeleg und der Bedienstetenausweis sind dem Friedhofsträger beziehungsweise dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

(5) Der Gewerbetreibende haftet für alle Schäden, die er oder seine Bediensteten im Zusammenhang mit der Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen. Entstehen durch Verletzung der Verkehrssicherungspflichten Schäden bei Dritten, hat der Nutzungsberechtigte den Friedhofsträger von der Haftung freizustellen.

(6) Gewerbliche Arbeiten und Dienstleistungen auf dem Friedhof dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten des Friedhofs, jedoch spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und an Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Der Friedhofsträger kann eine Verlängerung der Arbeitszeit zulassen. § 6 Absatz 2 Buchstabe c) bleibt unberührt.

(7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend an den vom Friedhofsträger genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(8) Der Friedhofsträger kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatz 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.

## Abschnitt 3: Bestattungsvorschriften

### § 9 Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Eine auf dem Friedhof gewünschte Bestattung ist beim Friedhofsträger unter Vorlage der Bescheinigungen des Standesamtes über die Beurkundung des Todesfalles oder eines Beerdigungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde rechtzeitig anzumelden.

(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Soll eine Urnenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(4) Als anzeigeberechtigt und verpflichtet gelten, soweit der Verstorbene nicht eine anderweitige Verfügung getroffen hat, die Angehörigen in der Reihenfolge gemäß Anlage 1.1. Kommen für die Bestattungspflicht mehrere Personen in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren Person vor. Beauftragte gehen Angehörigen vor. Dieser Reihenfolge eventuell nach dem jeweiligen Landesrecht entgegenstehende Festlegungen gehen vor.

## § 10

### Kirchliche Bestattungen

- (1) Kirchliche Bestattungen sind gottesdienstliche Handlungen.  
 (2) Der Friedhofsträger setzt Ort und Zeit der Bestattung im Einvernehmen mit den Angehörigen, dem zuständigen Pfarrer und dem Bestattungsunternehmen fest.  
 (3) Die Bestattung durch einen anderen Pfarrer bedarf der Zustimmung des Friedhofsträgers. Die Bestimmungen der Kirche über die Erteilung des Erlaubnisscheines (Dimissoriale) bleiben unberührt. Das Auftreten fremder Bestattungsredner ist dem Friedhofsträger rechtzeitig vor Beginn der Trauerfeier anzuzeigen.

## § 11

### Särge, Urnen und Trauergebilde

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Das Verwenden von mit bioziden Holzschutzmitteln behandelten Särgen, das Verwenden von Särgen aus Tropenholz und die Verwendung von paradichlorbenzolhaltigen Duftsteinen ist nicht gestattet und muss vom Friedhofsträger zurückgewiesen werden.  
 (2) Särge sollen höchstens 2,10 m lang, im Mittelmaß 0,65 m hoch und 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung des Friedhofsträgers bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.  
 (3) Särge von Leibesfrüchten, Fehlgebornen und Kindern, die bis zum vollendeten fünften Lebensjahr verstorben sind, dürfen höchstens 1,60 m lang, 0,60 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein.  
 (4) Das Einsenken von Särgen in Gräber, in denen sich Schlamm oder Wasser befindet, ist unzulässig.  
 (5) Urnenkapseln müssen aus zersetzbarem Material sein. Das gilt auch für Überurnen, sofern es sich um eine unterirdische Bestattung handelt.  
 (6) Trauergebilde und Kränze müssen aus natürlichem, biologisch abbaubarem Material hergestellt sein. Gebilde und Kränze sind nach der Trauerfeier durch die anliefernden Gärtner oder Bestatter beziehungsweise durch die Angehörigen oder Nutzungsberechtigten wieder abzuholen.

## § 12

### Ausheben der Gräber, Grabgewölbe

- (1) Die Gräber werden von Beauftragten des Friedhofsträgers oder einem dazu berechtigten Bestattungsunternehmen ausgehoben und wieder zugefüllt.  
 (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante einer Urne mindestens 0,50 m.  
 (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.  
 (4) Das Ausmauern von Gräbern und das Einsetzen von Grabkammern sind unzulässig.  
 (5) Vorhandene Gewölbegräber dürfen grundsätzlich nicht weiter belegt werden, es sei denn, dass die Gewölbe entfernt und verfüllt werden. Der Friedhofsträger kann hiervon Ausnahmen zulassen; diese bedürfen der Zustimmung des Kreiskirchenamtes.  
 (6) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor dem Ausheben der Gräber entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch den Friedhofsträger entfernt werden müssen, hat der Nutzungsberechtigte die dadurch entstehenden Kosten zu erstatten.

## § 13

### Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung

- (1) In einem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, eine verstorbene Mutter mit ihrem gleichzeitig verstorbenen neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstor-

bene Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.

- (2) Vor Ablauf der in dieser Friedhofssatzung festgelegten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wieder belegt werden.  
 (3) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste aufgefunden werden, sind diese sofort mindestens 0,30 m unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verwusste Leichenteile vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen und für künftige Nutzung als Bestattungsstätte zu sperren.  
 (4) Das Ausgraben einer Leiche und das Öffnen eines Grabes bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers und - soweit das Landesrecht dies vorsieht - der Genehmigung der zuständigen staatlichen Behörde. Dies gilt nicht für eine durch richterlichen Beschluss angeordnete Leichenschau.

## § 14

### Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.  
 (2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der Erlaubnis des Friedhofsträgers. Die Erlaubnis wird nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt. Soweit Landesrecht im ersten Jahr der Ruhezeit eine Umbettung zulässt, ist zusätzlich ein dringendes öffentliches Interesse erforderlich. Umbettungen aus Gemeinschaftsanlagen sind nicht zulässig; ausgenommen sind Umbettungen von Amts wegen. § 4 Absatz 2 und 3 bleiben unberührt.  
 (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste dürfen nur mit Erlaubnis des Friedhofsträgers in belegte Grabstätten umgebettet werden.  
 (4) Die Erlaubnis zur Umbettung wird aufgrund eines schriftlichen Antrags erteilt. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.  
 Mit dem Antrag sind entweder der Nutzungsvertrag, eine Verleihungsurkunde oder die Grabnummerkarte beziehungsweise ein vom Friedhofsträger ausgestellter gleichwertiger Nachweis vorzulegen.  
 (5) Die Durchführung der Umbettungen erfolgt durch vom Friedhofsträger hierzu mit einer Erlaubnis versehene Berechtigte. Der Zeitpunkt der Umbettung wird vom Friedhofsträger festgesetzt. Umbettungen von Erdbestattungen finden in der Regel nur in den Monaten Dezember bis Mitte März statt.  
 (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen und nicht durch den Friedhofsträger grob fahrlässig oder schuldhaft verursacht worden sind, hat der Antragsteller oder der Veranlasser zu tragen.  
 (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.  
 (8) Das Ausgraben von Leichen, Särgen, Aschen oder Urnen zu anderen Zwecken als der Umbettung bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

## § 15

### Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit bei Sargbestattungen und Urnenbeisetzungen beträgt in der Regel 25 Jahre und bei der Urnengemeinschaftsgrabanlage 20 Jahre. Der Friedhofsträger kann kürzere Ruhezeiten festlegen, soweit das jeweilige Landesrecht dies zulässt. Längere Ruhezeiten kann der Friedhofsträger jederzeit festlegen.  
 (2) Grabstätten dürfen erst nach Ablauf der festgelegten Ruhezeit wiederbelegt oder anderweitig verwendet werden.

## Abschnitt 4: Grabstätten

## § 16

### Arten von Grabstätten und Nutzungsrechte

- (1) Grabstätten werden unterschieden in:  
 a) Wahlgrabstätten,  
 b) Gemeinschaftsgrabanlagen,  
 c) Ehrengabstätten.  
 (2) Nutzungsrechte an Grabstätten werden nur unter den in dieser Satzung aufgestellten Bedingungen vergeben. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Satzung.  
 (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Verlängerung eines Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(4) Für Reihen- oder Wahlgrabstätten wird die Vergabe von Nutzungsrechten abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Satzung sowie der Grabmal- und Bepflanzungsordnung, sofern der Friedhofsträger eine solche erlassen hat.

(5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich für die Nutzungsberechtigten die Verpflichtung zur Anlage und Pflege der Grabstätten. Eine vorfristige Rückgabe des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte ist grundsätzlich nicht möglich. Ausnahmen kann der Friedhofsträger im begründeten Einzelfall zulassen.

(6) Nutzungsberechtigte haben dem Friedhofsträger jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die sich aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung ergeben, ist der Friedhofsträger nicht ersatzpflichtig.

### **§ 17 Reihengrabstätten entfällt**

### **§ 18 Wahlgrabstätten**

(1) Eine Wahlgrabstätte ist eine Grabstätte für eine Sargbestattung oder Urnenbeisetzung, an der der Erwerber ein Nutzungsrecht für die Dauer von bis zu 50 Jahren (erste und zweite Belegung gemäß der in § 15 festgelegten Ruhezeit) erwirbt und deren Lage im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt wird.

(2) Für Wahlgrabstätten gelten folgende Abmessungen:

- a) Sargbestattungen: Länge 2,00 m, Breite 1,00 m,
  - b) Urnenbestattungen: Länge 1,00 m, Breite 0,80 m.
- Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.

(3) In einer Wahlgrabstätte darf bei Sargbestattungen nur eine Leiche bestattet werden. In einer mit einem Sarg belegten Wahlgrabstätte können zusätzlich bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. In einer Wahlgrabstätte ohne Sarg können bis zu drei Urnen beigesetzt werden. Die für eine Urne bestimmte Mindestfläche beträgt 0,25 m<sup>2</sup>. Für eine Doppelwahlgrabstätte gilt die doppelte Belegungszahl.

(4) Die Ruhezeit bei Wahlgrabstätten ergibt sich aus § 15. Vor Ablauf der Ruhezeit ist eine Wiederbelegung der Wahlgrabstätte nicht zulässig.

### **§ 19 Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten**

(1) Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles vergeben. Das Nutzungsrecht beginnt mit dem Tag der Zuweisung.

(2) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte erteilt der Friedhofsträger eine schriftliche Bestätigung. In ihr wird die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf verwiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechtes sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Friedhofssatzung richtet.

(3) Mit Ablauf der Nutzungszeit erlischt das Nutzungsrecht. Auf Antrag des Nutzungsberechtigten kann es verlängert werden. Der Antrag ist vor Ablauf des Nutzungsrechtes zu stellen. § 16 Absatz 3 bleibt unberührt.

(4) Überschreitet bei einer weiteren Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die Wahlgrabstätte zu verlängern. Bei mehrstelligen Grabstätten ist die Verlängerung für sämtliche Gräber der Grabstätten einheitlich vorzunehmen.

(5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der Nutzungsberechtigte sechs Monate vorher schriftlich hingewiesen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder kann er nicht ohne besonderen Aufwand ermittelt werden, ist durch öffentliche Bekanntmachung sowie für die Dauer von drei Monaten durch Hinweis auf der Grabstätte auf den Ablauf des Nutzungsrechtes hinzuweisen.

(6) Der Erwerber des Nutzungsrechtes soll schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Das Nutzungsrecht kann nur auf eine Person aus dem Kreis der in Anlage 1.1 dieser Satzung genannten Personen übertragen werden. Die Übertragung bedarf der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers.

(7) Trifft der Nutzungsberechtigte bis zu seinem Ableben keine Regelung nach Absatz 6, geht das Nutzungsrecht in der Reihenfolge gemäß Anlage 1.1 dieser Satzung auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über. Innerhalb der einzel-

nen Gruppen wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter. Der Rechtsnachfolger hat die Übernahme des Nutzungsrechtes dem Friedhofsträger schriftlich anzuzeigen.

(8) Die Übertragung des Nutzungsrechtes wird dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich bestätigt. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen in Wahlgrabstätten nicht verlangt werden.

(9) Ist keine Person zur Übernahme des Nutzungsrechtes bereit oder wird die Übernahme des Nutzungsrechtes dem Friedhofsträger nicht schriftlich angezeigt, so endet das Nutzungsrecht an der Grabstätte nach einer öffentlichen Aufforderung, in der auf den Entzug des Nutzungsrechtes hingewiesen wird.

(10) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur einheitlich für die gesamte Grabstätte möglich.

### **§ 20 Benutzung von Wahlgrabstätten**

(1) In Wahlgrabstätten können nur der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet werden.

(2) Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmungen gelten:

- a) Ehegatten,
- b) der Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft,
- c) Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister und Geschwisterkinder,
- d) die Ehegatten der unter Buchstabe c) bezeichneten Personen.

(3) Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch andere Verstorbene beigesetzt werden.

### **§ 21 Gemeinschaftsgrabanlagen und anonyme Bestattungen**

(1) Gemeinschaftsgrabanlagen sind Grabstätten, auf denen mehrere Sargbestattungen oder Urnenbeisetzungen vorgenommen werden können. Die Namen und Daten der Verstorbenen sind entweder auf einem gemeinsamen Gedenkstein oder auf einer in den Rasen ebenerdig eingelassenen Gedenkplatte vermerkt.

(2) Die Grabgestaltung und -pflege von Gemeinschaftsgrabanlagen erfolgt allein im Auftrag des Friedhofsträgers. Eine individuelle Mitgestaltung ist unzulässig.

(3) Bestattungen ohne Angaben der Namen der Verstorbenen (anonyme Bestattungen) an oder auf Grabstätten sowie das Verstreu von Asche von Verstorbenen sind unzulässig.

### **§ 22 Ehrengabstätten**

(1) Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten obliegt dem Friedhofsträger.

(2) Gräber der Opfer von Krieg- und Gewaltherrschaft bleiben dauernd bestehen. Die Verpflichtung zur Erhaltung dieser Gräber regelt das Gräbergesetz.

(3) Gedenkfeiern bedürfen des Einvernehmens des Friedhofsträgers.

## **Abschnitt 5: Gestaltung der Grabstätten**

### **§ 23 Friedhofs- und Belegungsplan, Baumbestand**

(1) Der Friedhofsträger führt einen Friedhofs- und Belegungsplan. Gibt es auf dem Friedhof verschiedene Abteilungen, so werden diese im Belegungsplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, entsprechend ausgewiesen.

(2) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein dem Friedhofsträger. Entstehen dadurch Schäden an Grabstätten, haftet der Friedhofsträger nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

(3) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. Die Bäume und Gewächse auf oder neben Grabstätten sollen auf einer Wuchshöhe von 50 cm gehalten werden.

### **§ 24 Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten, Verkehrssicherheit**

(1) Grabstätten sind unbeschadet eventueller Anforderungen aus der Grabmal- und Bepflanzungsordnung so zu gestalten und

an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt. Sie dürfen nur bis höchstens zu einem Drittel der Fläche mit wasserundurchlässigem Material bedeckt werden. Bepflanzungen sind so zu gestalten, dass andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Für die Bepflanzung sind ausschließlich standortgerechte und heimische Pflanzen zu verwenden.

(2) Das Anliefern und Verwenden von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grabschmuck ist untersagt. Dies gilt insbesondere für Plastikblumen, Plastiktöpfe und Plastikschalen.

(3) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide bei der Grabpflege sind verboten.

(4) Grabschmuck ist instand zu halten. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grübern zu entfernen.

(5) Die Nutzungsberechtigten beziehungsweise die für die Grabstätte Verantwortlichen haben für die Verkehrssicherheit auf den Grabstätten zu sorgen. Aufforderungen des Friedhofsträgers zur Herstellung oder Wiederherstellung der Verkehrssicherheit haben sie unverzüglich auf eigene Kosten Folge zu leisten. Entstehen durch Verletzung der Verkehrssicherungspflichten Schäden bei Dritten, hat der Nutzungsberechtigte den Friedhofsträger von der Haftung freizustellen.

### § 25

#### Verantwortliche, Pflichten

(1) Für die Herrichtung, die Instandhaltung und die Verkehrssicherheit von Wahlgrabstätten ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes.

(2) Für die Errichtung und jede wesentliche Änderung von Grabmalen oder baulichen Anlagen sowie einzelner Teile davon gilt § 27 Absatz 2. Der Antragsteller hat Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Sofern es zum Verständnis erforderlich ist, kann der Friedhofsträger die Vorlage einer maßstäblichen Detailzeichnung mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.

(3) Die Grabstätten müssen spätestens sechs Monate nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes sowie nach jeder Bestattung beziehungsweise Beisetzung baldmöglichst ordnungsgemäß hergerichtet werden.

(4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Gewerbetreibenden oder Dienstleister beauftragen. Dabei sind die Anforderungen des § 8 zu beachten.

(5) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein für die Dauer von acht Wochen angebrachter Hinweis auf der Grabstätte.

(6) Bei Wahlgrabstätten kann der Friedhofsträger die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht entziehen. Grabmale und andere Baulichkeiten gehen ab dem Zeitpunkt des Nutzungsrechtsentzugs in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über. Vor Entzug des Nutzungsrechtes ist der Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal die entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein für die Dauer von acht Wochen angebrachter Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(7) Der Friedhofsträger kann verlangen, dass der Nutzungsberechtigte die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes abräumt.

(8) Weitere Gestaltungsvorschriften ergeben sich aus der jeweils gültigen Grabmal- und Bepflanzungsordnung des Friedhofsträgers.

### § 26

#### Grabpflegeverträge entfällt

### § 27

#### Grabmale

(1) Gestaltung und Inschrift von Grabmalen dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen.

Grabmale sollen nachweislich ohne Kinderarbeit hergestellt worden sein. Sofern Produktions- oder Bearbeitungsorte eines Grabmales außerhalb des europäischen Wirtschaftsraumes liegen, soll der Nachweis durch Vorlage eines von einem unabhängigen Dritten erstellten Zertifikats erbracht werden, das die Herstellung des Grabmales ohne Kinderarbeit bestätigt.

(2) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und der damit zusammenhängenden baulichen Anlagen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers. Mit der Durchführung dürfen nur Gewerbetreibende und Dienstleister beauftragt werden. Die Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere § 8, sind zu beachten.

(3) Die Genehmigung ist vom Nutzungsberechtigten rechtzeitig vor der Vergabe des Auftrages und der Vorlage von maßstäblichen Zeichnungen und mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes, über Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift einzuholen. Über den Antrag entscheidet der Friedhofsträger unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage aller Unterlagen. Mit Ablauf dieser Frist gilt die Genehmigung als erteilt.

(4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.

(5) Entspricht die Ausführung des Grabmales nicht dem genehmigten Antrag, wird dem Verfügungs- beziehungsweise Nutzungsberechtigten eine Frist von drei Monaten zur Änderung oder Beseitigung des Grabmales gesetzt. Gleiches gilt, wenn Grabmale und Anlagen ohne Genehmigung errichtet oder verändert worden sind. Hier wird dem Verfügungs- beziehungsweise Nutzungsberechtigten eine nachträgliche Beantragungsfrist von drei Monaten gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal auf Kosten des Verfügungs- beziehungsweise Nutzungsberechtigten von der Grabstelle entfernt, gelagert und zur Abholung bereitgestellt. Werden auch die zur Abholung abgeräumten und bereitgestellten Grabmale vom Nutzungsberechtigten innerhalb von drei Monaten nicht abgeholt, gehen sie in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über. In diesem Fall kann der Friedhofsträger die Grabmale auf Kosten des Nutzungsberechtigten entsorgen lassen.

(6) Werden bis zur Errichtung der endgültigen Grabmale provisorische Grabmale errichtet, so sind diese nicht zustimmungspflichtig. Die Verwendung der nichtzustimmungspflichtigen Grabmale darf längstens bis zu einem Jahr nach der Bestattung bzw. Beisetzung erfolgen.

### § 28

#### Errichtung und Instandhaltung der Grabmale

(1) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerkes so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die beauftragten Gewerbetreibenden oder Dienstleister haben nach den Vorschriften der jeweils geltenden Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) die Grabmale und baulichen Anlagen zu planen, zu errichten und zu prüfen. Dabei sind die Grabsteine so zu fundamentieren, dass es nur zu geringen Setzungen kommen kann und Setzungen gegebenenfalls durch einen wirtschaftlich vertretbaren Aufwand korrigiert werden können. Der Übergabe eines Grabmales und von baulichen Anlagen an den Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten hat eine Abnahmeprüfung vorauszugehen. Der Friedhofsträger kann überprüfen, ob die Arbeiten gemäß der genehmigten Vorlagen ausgeführt worden sind.

(3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Der Friedhofsträger kann in einer Grabmal- und Bepflanzungsordnung Näheres regeln.

(4) Für den verkehrssicheren Zustand eines Grabmales und seiner sonstigen baulichen Anlagen ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(5) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (zum Beispiel die Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Der Friedhofsträger ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte, der für die Dauer von einem Monat angebracht wird.

(6) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der aus mangelhafter Standsicherheit oder durch das Umstürzen von Grabmalen, Grabmalteilen oder einer baulichen Anlage verursacht wird. Sie stellen den Friedhofsträger von Ansprüchen Dritter frei, sofern diesen kein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten trifft.

(7) Die Standfestigkeit der Grabmale wird mindestens einmal jährlich im Auftrag des Friedhofsträgers durch eine Druckprobe überprüft und dokumentiert.

### § 29

#### Verzeichnis geschützter Grabmale und Bauwerke

(1) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofs erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt.

(2) Der Friedhofsträger kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulicher Anlagen versagen. Die zuständigen Denkmalbehörden sind nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

### § 30

#### Entfernung von Grabmalen

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit schriftlicher Erlaubnis des Friedhofsträgers entfernt werden. Dabei ist § 16 Absatz 6 zu beachten. Bei Grabmalen im Sinne des § 29 kann der Friedhofsträger die Zustimmung versagen.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder nach Ablauf des Nutzungsrechtes beziehungsweise nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Das Entfernen darf grundsätzlich nur durch nach § 8 zugelassene Gewerbetreibende oder Dienstleister erfolgen. Erfolgt die Entfernung durch den Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten, haftet dieser für alle dabei entstehenden Schäden, er stellt den Friedhofsträger von allen Ansprüchen Dritter frei.

(3) Auf den Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit soll durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen werden. Erfolgt die Entfernung nicht binnen einer Frist von drei Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung, so ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über; der Friedhofsträger ist jedoch nicht verpflichtet, diese zu verwahren. Die dem Friedhofsträger erwachsenden Kosten aus der Beräumung hat der Nutzungsberechtigte oder Verantwortliche zu tragen. Bei wertvollen Grabmalen sind die Bestimmungen des § 29 zu beachten.

### Abschnitt 6: Bestattungen und Feiern

#### § 31

#### Benutzung von Leichenräumen entfällt

#### § 32

#### Bestattungs- und Beisetzungsfeiern

(1) Bestattungs- und Beisetzungsfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (zum Beispiel Friedhofskapelle, Kirche), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Die Benutzung der Kirche kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(3) Musik- und Gesangsdarbietungen auf dem Friedhofsgelände bedürfen der Erlaubnis des Friedhofsträgers.

### § 33

#### Friedhofskapelle und Kirche

(1) Kirchliche Gebäude dienen bei der kirchlichen Bestattung als Stätte der Verkündigung.

(2) Der Friedhofsträger gestattet die Benutzung der kirchlichen Räume durch christliche Kirchen, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen angehören.

### § 34

#### Andere Bestattungsfeiern am Grabe

(1) Bei Bestattungsfeiern, Ansprachen und der Niederlegung von Grabschmuck am Grabe von Verstorbenen anderer als der in § 33 Absatz 2 Satz 1 genannten Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften sowie Personen, die keiner christlichen Kirche angehören, ist zu respektieren, dass sich das Grab auf einem kirchlichen Friedhof befindet.

(2) Widmungsworte auf Kränzen und Kranzschleifen dürfen christlichen Inhalten nicht zuwiderlaufen.

### Abschnitt 7: Schlussbestimmungen

#### § 35

#### Alte Rechte

(1) Die Nutzungszeit und die Gestaltung von Grabstätten, über welche der Friedhofsträger bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, werden auf eine Nutzungszeit nach § 15 Absatz 1 und § 19 Absatz 3 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Urne.

(3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

#### § 36

#### Haftungsausschluss

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch Tiere, durch höhere Gewalt, durch dritte Personen oder durch nicht-satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen entstehen.

#### § 37

#### Gebühren

(1) Für die Benutzung des Friedhofs, kirchlicher Gebäude und anderer Einrichtungen werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung der Evangelischen Kirchengemeinde Beutelsdorf erhoben. Zur Erhebung der Gebühren erlässt der Friedhofsträger Bescheide. Darüber hinaus können auch Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden kirchlichen Verwaltungskostenanordnung erhoben werden.

(2) Nicht entrichtete Gebühren können im Wege des landesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens beigetrieben werden.

#### § 38

#### Zuwiderhandlungen

(1) Wer den Bestimmungen der §§ 5, 6 Absatz 1, Absatz 2 Buchstabe a) bis f) und Absatz 2 Buchstabe h) und i), § 8 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 bis 6, § 12 Absatz 1, §§ 22 und 32 bis 34 zuwiderhandelt, kann durch einen Beauftragten des Friedhofsträgers des Friedhofs verwiesen werden. Verstöße können als Hausfriedensbruch verfolgt werden.

(2) Strafrechtlich relevante Tatsachen werden nach den dafür geltenden staatlichen Bestimmungen verfolgt.

#### § 39

#### Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die Friedhofssatzung und alle ihre Änderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch das Kreiskirchenamt, bei Friedhöfen auf dem Gebiet des Freistaates Thüringen auch der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde, die für die jeweilige Kommunalgemeinde zuständig ist, auf deren Gebiet sich der Friedhof befindet.

(2) Friedhofssatzungen und Aufforderungen werden öffentlich und im vollen Wortlaut in der für Satzungsbekanntmachungen der zuständigen politischen Gemeinde geltenden ortsüblichen

Weise bekannt gemacht. Zusätzlich werden sie durch Aushang und Kanzelabkündigung bekannt gemacht.

(3) Die jeweils gültige Fassung der Friedhofssatzung liegt zur Einsichtnahme im Pfarramt Heilingen aus.

#### § 40 Rechtsmittel

(1) Gegen einen Bescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Friedhofsträger Evangelisches Pfarramt in 07407 Uhlstädt-Kirchhasel, Heilingen 42

Widerspruch einlegen.

(2) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so erlässt das zuständige aufsichtsführende Kreiskirchenamt einen Widerspruchsbescheid.

(3) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid des Kreiskirchenamtes ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.

(4) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

(5) Für die Einlegung eines Rechtsmittels gegen einen Gebührenbescheid gelten die besonderen Bestimmungen der Friedhofsgebührensatzung des Friedhofsträgers.

#### § 41 Gleichstellungsklausel

Alle Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

#### § 42 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofssatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung tritt die Friedhofsordnung vom 16.03.1995 außer Kraft.

#### Friedhofsträger:

Beutelsdorf, den 29.09.2013

gez. Thiel, Pfarrer

Vorsitzender des Gemeindegemeinderates\*

gez. K.Pertscheck

Mitglied des Gemeindegemeinderates

D. S.

#### Genehmigungsvermerke:

1.

Kreiskirchenamt

Meiningen, den 15.10.2013

Das Kreiskirchenamt

Der Leiter gez. Witt

D. S.

2.

Landratsamt

Die genehmigte Friedhofsgebührensatzung der Evangelischen Kirchengemeinde/des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes/des Evangelischen Friedhofszweckverbandes Beutelsdorf vom 6.9.2013 wird hiermit genehmigt.

Rudolstadt, den 2.12.13

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt

Kommunalaufsicht

PF 2244

07308 Saalfeld

gez. Machelett

D. S.

#### Ausfertigung:

Die vom Gemeindegemeinderat der Kirchengemeinde Beutelsdorf am 6. September 2013 beschlossene Friedhofssatzung für den Friedhof in Beutelsdorf wurde dem Kreiskirchenamt Meiningen als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 15.10.2013 unter dem Aktenzeichen .17/110 K330 vorstehend genannter Ordnung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Nur für Thüringen: Die Rechtsaufsichtsbehörde, die für die Kommunalgemeinde zuständig ist, auf deren Gebiet sich der Friedhof befindet, hat am 02.12.2013 die erforderliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung der Kirchengemeinde Beutelsdorf wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Kreiskirchenamt

Meiningen, den 06.12.2013

Das Kreiskirchenamt

Der Leiter

gez. Witt

DS

#### Anlage 1.1 - zu § 9 Absatz 4 der Friedhofssatzung vom 6.9.2013

Als anzeigeberechtigt oder verpflichtet gelten die Angehörigen in folgender Reihe:

##### A. Brandenburg und Thüringen:

1. der Ehegatte
2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft
3. die Kinder
4. die Eltern
5. die Geschwister
6. die Enkelkinder
7. die Großeltern
8. der Partner einer auf Dauer angelegten nicht ehelichen Lebensgemeinschaft

## Friedhofsgebührensatzung

### für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Beutelsdorf vom 6. September 2013

#### Inhaltsübersicht:

##### Abschnitt 1: Gebühren

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührenschildner
- § 3 Entstehung der Gebühr und Fälligkeit
- § 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren
- § 5 Rechtsmittel

##### Abschnitt 2: Gebührentarif

- § 6 Nutzungsgebühren
- § 7 Bestattungsgebühren
- § 8 Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen
- § 9 Gebühren für die Grabberäumung
- § 10 Friedhofsunterhaltungsgebühren
- § 11 Gebühren für die Benutzung einer Leichenhalle, einer Friedhofskapelle oder einer Kirche
- § 12 Verwaltungskosten
- § 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

#### Abschnitt 1: Gebühren

##### § 1 Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung des Friedhofs in Beutelsdorf, seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für besondere Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Friedhofsgebührensatzung erhoben.

(2) Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Wird von der Benutzung des Friedhofs und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die dem Friedhofsträger entstanden sind.

##### § 2 Gebührenschildner

(1) Schuldner der Gebühr ist

1. der Nutzungsberechtigte,
2. der für die Grabstätte Verantwortliche,
3. der Antragsteller beziehungsweise Auftraggeber einer gebührenpflichtigen Leistung.

(2) Für die mit der Bestattung zusammenhängenden Gebühren haftet in jedem Falle auch der Bestattungspflichtige (Haftungsschuldner).

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3****Entstehung der Gebühr und Fälligkeit**

(1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid.

(2) Der Gebührenbescheid wird dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben. Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Der Friedhofsträger kann - außer in Notfällen - die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange fällige Gebühren nicht entrichtet worden sind und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.

(4) Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt. Nach erfolgloser Mahnung können die Gebühren und die durch die Mahnung entstandenen Kosten im Wege des landesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens beigetrieben werden.

**§ 4****Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren**

(1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

(2) Wird einem Verzicht auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes durch den Friedhofsträger stattgegeben, so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

**§ 5****Rechtsmittel**

(1) Gegen den Gebührenbescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Friedhofsträger

Kirchengemeinde Beutelsdorf

Pfarramt Heilingen

Heilingen 42

07407 Uhlstädt-Kirchhasel

Widerspruch einlegen.

(2) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so erlässt das zuständige aufsichtsführende Kreiskirchenamt einen Widerspruchsbescheid.

(3) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid des Kreiskirchenamtes ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.

(4) Widerspruch und Klage gegen den Gebührenbescheid haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung wird durch die Einlegung eines Rechtsmittels nicht aufgehoben.

(5) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

**Abschnitt 2: Gebührentarif****§ 6****Nutzungsgebühren**

(1) Für Nutzungsrechte an Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

- |        |  |          |
|--------|--|----------|
| 1.     | für Wahlgräber   |          |
| 1.1.   | je Wahlgrabstätte  |          |
| 1.1.1. | Erdbestattungen Einzelgrab                                       | 200,00 € |
| 1.1.2. | Erdbestattungen Doppelgrab                                       | 400,00 € |
| 1.1.3. | Urnenbeisetzungen  | 150,00 € |
| 1.2.   | Zuschlag je Wahlgrabstätte in bevorzugter Lage                   | 50,00 €  |
| 2.     | für eine Grabstätte in der Gemeinschaftsgrabanlage je Grabstätte |          |
| 2.1.   | Urnenbeisetzungen  | 160,00 € |

Für das Anbringen einer Namenstafel, die Aufnahme persönlicher Daten auf einer Namenstafel am gemeinsamen Grabmal oder für ähnliche Leistungen werden Gebühren in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten einschließlich Mehrwertsteuer erhoben.

(2) Für die Verlängerung oder den Wiedererwerb von Rechten an Grabstätten werden pro Grabstätte und Jahr folgende Gebühren erhoben:

- |    |   |         |
|----|---|---------|
| 1. | anlässlich der Belegung der zweiten Stelle eines Doppelwahlgrabes | 16,00 € |
|----|---|---------|

- |    |  |        |
|----|--|--------|
| 2. | anlässlich der Belegung eines Wahlgrabes mit einer weiteren Urne   | 6,00 € |
| 3. | bei sonstigen Verlängerungen oder dem Wiedererwerb eines Rechtes an einer Grabstätte 1/25 bzw. 1/20 des unter Nr. 1 bis 3. aufgeführten Betrages |        |

**§ 7****Bestattungsgebühren**

entfällt

**§ 8****Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen**

(1) Für Ausgrabungen aufgrund richterlicher Anordnungen und für Umbettungen werden folgende Gebühren erhoben:

- |    |   |          |
|----|---|----------|
| 1. | für das Ausgraben der Leiche einer Person über fünf Jahre   | 100,00 € |
| 2. | für das Ausgraben der Leiche eines Kindes unter fünf Jahren | 50,00 €  |
| 3. | für das Ausgraben einer Urne                                | 50,00 €  |

(2) Ist bei der Ausgrabung eine Umsargung erforderlich, beträgt die Gebühr

entfällt

Kosten für einen Ersatzsarg sind hierin nicht enthalten.

**§ 9****Gebühren für die Grabberäumung**

Für die Beräumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit, nach der Entziehung des Nutzungsrechtes beziehungsweise nach der Entfernung von nicht genehmigten Grabmalen und baulichen Anlagen durch den Friedhofsträger oder durch von ihm Beauftragte sind die tatsächlich entstandenen Kosten zu ersetzen, mindestens jedoch bei Urnengrabstätten 100,00 € und bei Erdgrabstätten 200,00 €.

**§ 10****Friedhofsunterhaltungsgebühren**

Für die laufende Pflege und Unterhaltung sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf dem Friedhof werden unabhängig von der Größe der Grabstätte folgende Gebühren erhoben:

- |    |   |          |
|----|---|----------|
| 1. | für Wahlgrabstätten jährlich  | 6,00 €   |
| 2. | für Grabstätten der Gemeinschaftsgrabanlage für die Dauer der Ruhezeit in einem Betrag zum Zeitpunkt der Bestattung | 120,00 € |

**§ 11****Gebühren für die Benutzung einer Leichenhalle, einer Friedhofskapelle oder einer Kirche**

entfällt

**§ 12****Verwaltungsgebühren**

Soweit keine Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden Kirchlichen Verwaltungskostenordnung erhoben werden, gelten die nachfolgend aufgeführten Verwaltungsgebühren:

- |    |   |         |
|----|---|---------|
| 1. | allgemeine Verwaltungsgebühren aus Anlass einer Bestattung  | 30,00 € |
| 3. | Genehmigung einer Umbettung   | 50,00 € |
| 4. | Berechtigungskarte zur Durchführung gewerblicher Arbeiten   | 30,00 € |
| 5. | Anzeigebestätigung für Dienstleister und Gewerbetreibende   | 10,00 € |
| 6. | Genehmigung der Beisetzung eines Ortsfremden, soweit nicht bereits ein Anrecht auf Beisetzung in einem Wahlgrab besteht | 10,00 € |

**§ 13****Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 16.03.1995 außer Kraft.

**Friedhofsträger:**

Beutelsdorf, den 29.09.2013

gez. Thiel, Pfarrer

Vorsitzender des Gemeindegemeinderates\*

gez. K. Pertscheck

Mitglied des Gemeindegemeinderates

D. S.

**Genehmigungsvermerke:**

1.  
 Kreiskirchenamt Meiningen, den 15.10.2013  
**Das Kreiskirchenamt**  
**Der Leiter gez. Witt** DS

2.  
 Landratsamt  
 Die genehmigte Friedhofsgebührensatzung der Evangelischen Kirchengemeinde/des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes/des Evangelischen Friedhofs-zweckverbandes Beutelsdorf vom 6.9.2013 wird hiermit genehmigt.

Rudolstadt, den 3.12.13  
**Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt**  
**Kommunalaufsicht**  
**PF 2244**  
**07308 Saalfeld**  
**gez. Machelett** D. S.

**Ausfertigung:**  
 Die vom Gemeindegemeinderat der Kirchengemeinde Beutelsdorf am 6. September 2013 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Beutelsdorf wurde dem Kreiskirchenamt Meiningen als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 15.10.2013 unter dem Aktenzeichen .17/110 K 330 vorstehend genannter Ordnung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.  
 Nur für Thüringen: Die Rechtsaufsichtsbehörde, die für die Kommunalgemeinde zuständig ist, auf deren Gebiet sich der Friedhof befindet, hat am 03.12.2013 die erforderliche Genehmigung erteilt.  
 Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung der Kirchengemeinde Beutelsdorf wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Kreiskirchenamt Meiningen, den 06.12.2013  
**Das Kreiskirchenamt**  
**Der Leiter**  
**gez. Witt** DS

## Kirchengemeindeverband Kirchhasel-Neusitz

### Termine im Februar-März 2014

**Gottesdienste:****4.Sonntag n. Epiphania, 02.02.2014**

10.00 Uhr Kirchhasel  
 13.00 Uhr Neusitz  
 14.00 Uhr Mötzelbach

**Letzter Sonntag n. Epiphania, 09.02.2014**

09.00 Uhr Kolkwitz  
 10.00 Uhr Etzelbach  
 14.00 Uhr Großkochberg

**Septuagesimae, 16.02.2014**

10.00 Uhr Kirchhasel  
**Sexuagesimae, 23.02.2014**  
 10.00 Uhr Großkochberg  
 13.00 Uhr Neusitz  
 14.00 Uhr Mötzelbach

**Estomihi, 02.03.2014**

09.00 Uhr Catharinau  
 10.00 Uhr Kirchhasel

**Freitag, 07.03.2014**

19.30 Uhr Zentraler Gottesdienst zum Weltgebetstag 2014  
 Pfarrhaus Kirchhasel

**Invokavit, 09.03.2014**

10.00 Uhr Zentraler Familiengottesdienst zum Weltgebetstag  
 Kirche Etzelbach

**Reminiszenz, 16.03.2014**

10.00 Uhr Großkochberg

**Okuli, 23.03.2014**

09.00 Uhr Kolkwitz  
 10.00 Uhr Kirchhasel

**Lätare, 30.03.2014**

10.00 Uhr Etzelbach

13.00 Uhr Neusitz  
 14.00 Uhr Mötzelbach

## Taufen / Trauungen / Bestattungen im Kirchengemeindeverband

### Abgerufen aus diesem Leben und unter Gottes Wort und Segen christlich bestattet wurden:

**Konrad Hofmann** aus Etzelbach  
 verstorben am 27.12.2013 im Alter von 64 Jahren, 4 Monaten und 15 Tagen

Trauerfeier und Urnenbeisetzung am 11.01.2014

Kirche/Friedhof zu Etzelbach

Bibelwort zum Abschied:

„*Rühme dich nicht des morgigen Tages, denn du weißt nicht, was der Tag bringt.*“

(Die Bibel, Buch der Sprüche, Kap. 27, Vers 1)

**Rosa Glöckner**, geb. Hoffmann aus Kirchhasel  
 verstorben am 05.01.2014 im Alter von 86 Jahren, 5 Monaten und 28 Tagen

Trauerfeier und Urnenbeisetzung am 17.01.2014

Kirche/Friedhof zu Kirchhasel

Bibelwort zum Abschied:

„*Wenn auch unser äußerer Mensch verfällt, so wird doch ser innere von Tag zu Tag erneuert.*“

(Die Bibel, 2. Korintherbrief, Kap.4, Vers 16)

Den trauernden Hinterbliebenen möge aus dem Glauben an Gott und aus der Nähe von Menschen Trost und Hilfe zuteil werden. Die Verstorbenen geben wir in den Frieden und das Licht Gottes.

### Weitere Veranstaltungen:

**Kinder/Konfirmanden:**

Dienstags 16.30 Uhr/17.30 Uhr im Pfarrhaus Kirchhasel

**Vorkonfirmanden:**

Mittwochs, 14-tägig, Pfarrhaus Kirchhasel, ab 15.00 Uhr

**Erwachsene/Eltern:**

Mittwoch, jeweils 19.30 Uhr: 05. 02., 12. 02., 26. 02., 05. 03  
 z. Zt.: Vorbereitung Weltgebetstag

**Seniorenkreis:**

Donnerstag, 27. 02. 2014, 14.30 Uhr Pfarrhaus Kirchhasel  
 Donnerstag, 20. 03. 2014, 14.30 Uhr Pfarrhaus Kirchhasel

**Hinweise:**

Weltgebetstags-Land ist in diesem Jahr Ägypten. Eine spannende Reise steht also bevor, wenn wir uns in der Vorbereitungsgruppe, in der Christenlehre und Konfirmandenstunde aufmachen, Land und Leute kennen zu lernen. Und auch kulinarisch wird es interessant...

Herzlich willkommen  
 (Termine siehe oben).

Beste Grüße an alle, die unsere Termine und Initiativen interessieren.

Vielleicht „sieht man sich“.

Und so erreichen Sie uns:

Ev.-Luth. Pfarramt Kirchhasel / OT Kirchhasel / Kirchstr. 1  
 07407 Uhlstädt-Kirchhasel / Pfarrer Stefan Knoche  
 Tel.: 03672/423304 / Fax.: 03672/423398  
 Mail.: Pfarramt.Kirchhasel@ekmd.de

## Kirchspiel Uhlstädt

Johannes Dieter, OT Uhlstädt, Jenaische Straße 36, 07407 Uhlstädt - Kirchhasel

Mail: johannes.dieter@web.de

Fon 036742/ 62232 Fax ~ 63426

### Bestattung

Aus dieser Zeit abgerufen und unter Gottes Wort bestattet wurde im Beisein einer großen Trauergemeinde

Frau Susanne Jahn geb. Jahn, 64 Jh. aus Oberkrossen

\*10.11.1949 Uhlstädt + 08.12.2013 Pöbneck

*Christus spricht: „Lasst eure Lichter brennen und seid gleich den Menschen, die auf ihren HERRN warten.“*

DIE BIBEL, NT, Lk 12,35

## Nachtrag: Glockenweihe Uhlstädt & Amtseinführung der Kirchenältesten

Am Samstag vor dem 4. Advent und somit wenige Tage vor dem Weihnachtsfest überbrachte die Kirchgemeinde Uhlstädt schon ein erstes großes Geschenk an seine Gemeindeglieder: Die am 3. August 2013 in Brockscheid/RP gegossenen beiden neuen Glocken wurden nun nach Abschluss der Montagearbeiten in einem festlichen Gottesdienst geweiht. Mit den folgenden Worten weihte Uhlstädt's Ortspfarrer Joh. Dieter die Glocken: "Gib, o HERR, dass diese Glocken deine Ehre verkündigen und deine Gemeinde zum Gottesdienst rufen. Lass sie nicht vergeblich läuten. Wenn sie Zeit und Stunde angibt und wenn sie über den Trauerfeiern erklingen, so erinnere uns an die Ewigkeit! Laß diese Glocken die Menschen zum Frieden mahnen.(...) So seien nun diese Glocken in den Dienst des dreieinigen Gottes geweiht. Im Namen Gottes des Vaters und des Sohnes in Jesus Christus und des heiligen Geistes. Amen." Nach der liturgischen Weihehandlung wurden dann die Glocken erst einzeln geläutet. Dazu gab Pfr. Dieter noch die wichtigen Informationen zur Symbolik und Aufschrift, Gewicht und Ton der jeweiligen Glocken. Für drei Minuten läuteten dann in einer emotionalen Stille alle drei Glocken erstmals und offiziell in einem Gottesdienst.

Während des Gottesdienstes wurden die 18 Männer und Frauen als Kirchenälteste in ihr geistliches Amt eingeführt, die am 13. Oktober 2013 in Partschfeld (Heike Krauß, Fred Streipert, Eberhard Hofmann und Alf Rudolph), in Weißbach (Ingeburg Müller, Heide Gaudlitz, Jürgen Prosch und Manfred Raabe), in Weißen (Magda Vogel, Renate Pfeifer, Patrice Engelmann und Günter Untereiser) und in Uhlstädt (Helga Kempter, Annett Conrath, Elisabeth Schorcht, Egon Grüner, Wolfgang Grosch und Dr. Thomas Peiser) gewählt wurden. Mögen sie in ihrem Amt Kraft, Glaubensfreude und Vertrauen in ihren Gemeinden glaubwürdig entfalten und das Evangelium von Jesus Christus nicht nur für weitere sechs Jahre in weltlichen, wie in geistlichen Dingen verkündigen.

Nach dem Festgottesdienst fand man sich in geselliger Runde im geheizten Saal des grünen Baum ein. Bei Kaffee und Kuchen, dankenderweise vom Team um Familie Löhmer gereicht, wurden in vielfältiger Weise "klingende Gedanken" zu den Glocken ausgetauscht. Pfr. Dieter war es nochmals ein Bedürfnis den zahlreich Anwesenden ein herzliches Dankeschön für die in den letzten Jahren gegebenen Spenden zur Glockenfinanzierung zu sagen. Am Abend konnten sich die Uhlstädter im MDR-Thüringen-Journal kurz nach 19.00 nochmals über die mediale Mitteilung der Uhlstädter Glockenweihe erfreuen. Übrigens wird der Viertelstundenschlag der kleinen Glocke Ende Februar realisiert, da der alte Schlaghammer (Gußeisen) die neue Glocke zerstören würde. Durch die Spezialanfertigung eines für Bronzeglocken erforderlichen Hammers macht sich die kleine Zeitverzögerung erforderlich.

## Glockenweihe Weißen - 26. Januar 2014, 14.00 Kirche Weißen

Endlich kann auch die Kirchgemeinde Weißen ihre bereits am 24. Mai 2013 in Maria Laach/RP gegossene Glocke einweihen. Der Grund für die Verzögerung: Der Schwammbefall im Fußboden des Kirchenschiffes wurde intensiv und aggressiv angegangen und konnte hoffentlich beseitigt werden. Denn nun zielt ein beidseitiger Steinfußboden das Kirchschiff.

Einst wurde in Weißen bereits im 1. Weltkrieg eine Glocke - wegen ihrer Bronze kriegswichtiges Material - "geopfert". Als sogenannte "Metallspende des deutschen Volkes" wurde sie abgenommen und zum Glockenfriedhof nach Hamburg transportiert. Hier wurden viele Glocken gesammelt und durch die Rüstungsindustrie zu Munition eingeschmolzen. Wenn-gleich sich dieser fanatische Ungeist im 2. Weltkrieg wiederholte um "für Führer, Volk und Vaterland Glocken zu spenden" auch in den thüringer Kirchgemeinden breit machte; für die Kirchgemeinde Weißen sorgte der Verlust der kleinen Glocke im 1. Weltkrieg für genügend Entbehrung. 100 Jahre später nun, konnten die Weißner Gemeindeglieder den alten Glockenbestand im Sommer 2013 wieder herstellen. Ein Geschenk des Himmels, mit dem wohl in den letzten Jahren niemand gedacht und gerechnet hätte, gerade wegen des einst zum Abriss frei gegebenen und arg gebeutelten kleinen Kirchleins in Weißen.

Wegen des Redaktionschlusses wird im nächsten Anzeiger ausführlich über die Weißner Glockenweihe berichtet.

## Nachtrag: Weihnachtskonzerte in Weißen und Uhlstädt; Blasen auf der Weißenburg

Der Männervokalkreis "Cantate Domino" gab am 17. Dezember in der mit neuem Steinfußboden ausgestatteten Kirche in Weißen ein weiteres Weihnachtskonzert. Die anwesende Hörschaft wußte die Sänger und deren Gesang zu loben und sparte nicht mit Applaus.

Am 4. Advent fanden sich in Uhlstädt's Kirche etwa 50 HörerInnen zum Weihnachtskonzert ein. An der Orgel spielte Dr. Th. Peiser verschiedene Lieder und Stücke zur Weihnachtszeit, die der Allgemeinheit bekannt und unbekannt waren. Einmal mehr bewies er nicht nur sein Können an der Orgel, sondern auch deren vielfältigen Klang ins musikalisch-weihnachtliche Licht für die Hörerinnen und Hörer zu setzen. Die fünf Bläser des Posaunenchores Uhlstädt bliesen ebenfalls bekannte und unbekannt Weisen und Stücke, die zu Advent und Weihnachten einfach gehören. Die von der Hörschaft per Applaus gewünschten Zugaben lassen einen erfolgreichen musikalischen Abend erahnen.

In der Capio-Klinik der Weißenburg blies "alle Jahre wieder" der Posaunenchor Uhlstädt auf allen Stationen. Und dies besonders, weil es auch vergangenes Jahr Patienten gab, die zu Weihnachten nicht im Kreise der Familie, sondern gesundheitsbedingt in der Klinik bleiben mussten. Den Bläsern Kristian Luge, Michael Hauspurg, Rolf Kempter und Patrice Engelmann möchten wir für ihr musikalisches Engagement ein herzliches Dankeschön sagen.

## Kirchgeld 2014 - KassiererIn Frau Marlies Heller in Partschfeld und Uhlstädt

Für das überwiesene oder bar bezahlte Kirchgeld 2013 möchten wir, als Kirchgemeinden des Kirchspiels Uhlstädt mit Weißbach, Weißen, Partschfeld und Uhlstädt herzlich danken.

Für das Jahr 2014 bleibt es auch beim Beitrag von 18,-€ pro Gemeindeglied.

Frau Marlies Heller ist durch die Kirchenältesten und Ortspfarrer Joh. Dieter legitimiert für die Kirchgemeinden in Partschfeld und Uhlstädt das freiwillige Kirchgeld zu sammeln. In Weißbach und Weißen sammeln die Kirchenältesten das Kirchgeld selbst ein. Wer per Banküberweisung das Kirchgeld 2014 begleichen möchte, darf dies über die Sparkasse Uhlstädt tun. Gern helfen Ihnen die stets freundlichen Angestellten der Uhlstädter Sparkasse beim Beachten des neuen SEPA-Systems. Für die Konten der Kirchgemeinden ergeben sich folgende neue Nummern:

### Partschfeld:

IBAN: DE 27 8305 0303 0000 4611 21 BIC: HELADEF1SAR

### Uhlstädt:

IBAN: DE72 8305 0303 0000 4608 93 BIC: HELADEF1SAR

### Weißen:

IBAN: DE69 8305 0303 0000 4606 56 BIC: HELADEF1SAR

### Weißbach:

IBAN: DE27 8305 0303 0000 4610 24 BIC: HELADEF1SAR

## Leserpost

### Schlittenfahrt

Viel geschneit hat es in der Nacht und nun glitzert im Sonnenlicht die ganze Pracht.

Dieser herrliche Winterzauber läd' Groß und Klein zu einer lustigen Schlittenfahrt ein.

Schnell die Pferde eingespannt und die Kutsche beladen mit warmen Decken und Proviant.

Sitzen dann alle im Schlitten, warm eingepackt, geht die Fahrt los im vollen Trapp.

Im tieferschneiten Wald hört man bald ein lustiges Singen und die Glöckchen am Halfter der Pferde hell erklingen.

Wird mal eine Rast gemacht, gibt es zum Aufwärmen Glühwein und eine lustige Schneeballschlacht.

Bricht dann am Abend die Dämmerung herein, beginnt die Heimfahrt bald im hellen Fackelschein.

**E. Keßler  
Heilingen**



## Impressum

### „Uhlstädter-Kirchhaseler Anzeiger“ Amtsblatt der Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel

**Herausgeber:** Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel, OT Uhlstädt  
Jenaische Straße 90, 07407 Uhlstädt-Kirchhasel

**Verlag und Druck:** Verlag + Druck Linus Wittich KG, In den Folgen 43,  
98704 Langewiesen, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de,  
Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

**Verantwortlich für amtlichen Teil:** Peter Schröter, Bürgermeister

**Verantwortlich für den Anzeigenteil:** David Galandt, Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

**Verlagsleiter:** Mirko Reise

**Erscheinungsweise:** monatlich, kostenlos an alle erreichbaren Haushaltungen im Verbreitungsgebiet.

**Einzelbezugsmöglichkeit:** Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.